



# Geschäftsordnung

der

## Kleinen oder St. Johannis-Gilde

### zu Riga.

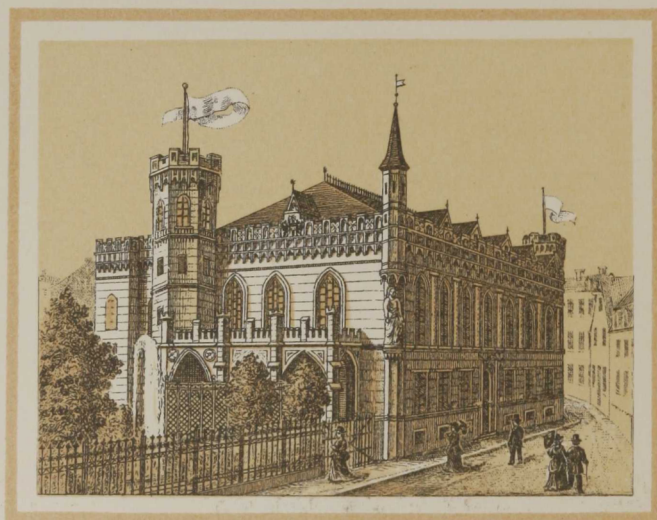


Riga, 1888.

Ernst Plate's Buchdruckerei, Lithographie und Schriftgießerei,  
bei der Petri-Kirche, im eigenen Hause.



**Das alte Haus der St. Johanns-Gilde,**  
abgetragen im Jahr 1863.



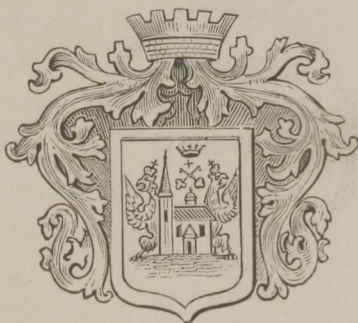
**Das neue Haus der St. Johanns-Gilde,**  
erbaut in den Jahren 1863 bis 1866.

# Geschäftsordnung

der

Kleinen oder St. Johannis-Gilde

zu Riga.



Riga, 1888.

Ernst Plates Buchdruckerei, Lithographie und Schriftgießerei,  
bei der Petri-Kirche.

Дозволено цензурою. Г. Рига, 29 февраля 1888 года.

# Einleitung

zu der

## „Geschäftsordnung der Kleinen oder St. Johannis-Gilde.“

---

Schon bald nach der Gründung Riga's, im Jahre 1201, hatte neben dem Handel auch die Gewerthätigkeit in der jungen Stadt einen erfreulichen Aufschwung genommen und waren schon im 13. Jahrhundert die Handwerker zu Riga in Zünfte oder Innungen zur Regelung des gewerblichen Betriebes und des Verhältnisses zwischen Meistern, Gesellen und Lehrlingen, wie überhaupt zur Förderung der Interessen derselben und des geselligen Verkehrs zusammengetreten. Die Einrichtung dieser Handwerkerverbände war naturgemäß den Statuten oder „Schragen“ des Mutterlandes der Einwanderer, Deutschland, entlehnt, wo damals nur dem vollberechtigten Mitgliede einer solchen Genossenschaft die Ausübung eines Handwerks und der Genuß der mit der Mitgliedschaft verbundenen Rechte gewährt war.

In der ersten Zeit vereinigten sich Handwerker verschiedener Professionen zu einer Genossenschaft; je größer aber die Stadt und ihre Bürgerschaft wurde, desto mehr machte sich auch das Bedürfniß einer Absonderung von fremden und eines engeren Anschlusses an gleichartige Gewerke fühlbar und so schieden denn Gewerbe, die anfänglich nur durch einzelne Personen vertreten waren, aus dem Verbande aus, sobald die Zahl der Genossen zur Gründung einer eigenen Gesellschaft genügend angewachsen war und bildeten alsdann eine neue Zunft oder ein „Amt“.

Alle auf diese Weise entstandenen verschiedenen Zünfte oder Ämter umschlang jedoch wieder ein gemeinsames Band, indem sich dieselben zu einer „Gilde“ vereinigten, welche die gesammte gewerktreibende Bürgerschaft Rigas umfaßte und im Jahre 1352, am 19. November, am Elisabethstage, zur Aufrechterhaltung des Friedens, der guten Ordnung und Eintracht einen förmlichen gemeinschaftlichen Schragen von Soest und Münster in Westphalen zur Nachachtung erhielt.

Das Wort „Gilde“, welches schon in den ältesten Urkunden Riga's vorkommt, hat die Bedeutung einer Gemeinschaft, Vereinigung, geschlossenen Gesellschaft oder Genossenschaft und ist gewöhnlich mit dem Begriffe einer Brüder-

schaft verbunden. Solche Gilden hatten oftmals auch einen religiösen Charakter, wie die „Gilde des heil. Blutes“, „des heil. Geistes“, „der heiligen Dreifaltigkeit“ u. s. w. Allen solchen Verbindungen war jedoch ein allgemeines Merkmal eigen, nämlich daß die Zusammenkünfte der Gilden oder Bruderschaften zugleich auch zu geselligen Zwecken benutzt wurden und bei denselben oft in echt germanischer Weise Schmausereien und Trinkgelage die Genossen zu noch innigerer Gemeinschaft verbanden.

Was nun die städtischen Gilden, die „Große“ der Kaufmannschaft und die „Kleine“ der Handwerker betrifft, so ist die Zeit ihrer frühzeitig erfolgten Entstehung nicht mehr nachzuweisen, jedoch erhellt aus den alten Urkunden so viel, daß dieselben, wenngleich sie auch von Hause aus und jederzeit als Theile einer und derselben Bürgerschaft gemeinsam bestrebt gewesen sind, die Stadt zu schützen und die gemeinsamen Interessen zu fördern, doch zu ihren Zusammenkünften besondere Häuser besaßen haben.

Den ersten urkundlichen Ausweis über die Gildenhäuser, gewöhnlich Gildestuben benannt, finden wir vom Jahre 1330. Die Stadt hatte eine schwere Belagerung und ein Jahr hindurch andauernde Einschließung seitens des deutschen Ordens unter dessen Heermeister, Eberhard von Monheim, zu erdulden gehabt und wurde in Folge der sich steigenden Hungersnoth am 18. März 1330 eine Versammlung der Bürger und Einwohner der Stadt abgehalten, welche dem Rathe die Vollmacht ertheilte, auf so gute Bedingungen, als nur immer möglich, mit dem Orden Frieden zu schließen, was dem die Unterwerfung der Stadt unter die Herrschaft des Ordens zur Folge hatte.

Diese Versammlung fand nun, nachdem darüber aufgenommenen Notarialinstrument, welches sich im Original im Stadtarchiv befindet, in der Stube von Soest, der Kleinen Gildestube, statt, wo die ganze Gemeinde, Reich und Arm, versammelt war.

Die darauf erfolgende Unterwerfung unter den Orden beraubte die Stadt vieler Vorrechte und Besitzlichkeiten und mußten u. A. auch die beiden Gildenhäuser für eine nicht gleich aufzubringende Summe Geldes dem Orden überliefert werden.

Im Jahre 1353, zu Lichtmeß, den 2. Februar, gelangten unter dem Ordensmeister Goswin von Hericke die Gilden durch einen Kaufvertrag wieder in den Besitz der Gildestuben, und zwar fiel die Stube von Münster wieder den die „Große“ oder Mariengilde bildenden Kaufleuten und die Stube von Soest den zur „Kleinen“ oder St. Johannis-Gilde vereinigten Handwerkern zu.

Die im Stadtarchiv aufbewahrte Urkunde über die Rückerverbung der beiden Gildestuben lautet nach getreuer deutscher Uebersetzung folgendermaßen:

„Allen Denen, welche Gegenwärtiges sehen oder hören werden, wünscht  
 „Bruder Goswin von Hericke, Meister der Brüder des deutschen Hauses  
 „zu Jerusalem über Livland ewiges Heil in dem Herrn. Kund und  
 „zu wissen sei Jedermann, daß wir mit Einwilligung und Rath unserer  
 „bescheidenen Brüder den wohlweisen und bescheidenen Männern, den  
 „Herrn . . . . Bürgermeistern und . . . . Rathsherrn, wie auch der  
 „ganzen Stadt Riga zwei Stuben, genannt von Münster und Soest,

„innerhalb der Stadt gelegen, welche weiland unsern Vorgängern und  
 „unserm Orden zur Erstattung einer bestimmten Summe Geldes aus-  
 „geliefert worden sind, wiederum für eine gewisse bestimmte Summe  
 „verkauft und sie mit allen Eigenthumsrechten, das wir daran gehabt,  
 „frei, völlig und gänzlich in ihre Hände überliefert haben. Für welche  
 „Summe wir so hinlängliche Genugthuung erhalten haben, daß wir  
 „wohl zufrieden sind. — Zum Zeugniß und zur Befestigung dessen ist  
 „ein Siegel an gegenwärtige Schrift gehängt. Gegeben zu Riga im  
 „Jahre des Herrn 1353, am Tage der Reinigung der heiligen Jung-  
 „frau Maria.“\*)

Außer diesen, hier nach einer Originalurkunde angeführten, die Gilde-  
 häuser betreffenden Nachrichten finden sich auch noch Aufzeichnungen hierüber  
 im Archiv der Kleinen Gilde vor. Es sind das keine Originaldocumente, son-  
 dern sind gesammelte Nachrichten verschiedener Art in einem Buche beisammen,  
 welches „Alte Nachrichten der Gilde-Stube“ betitelt, wo es heißt:

„Kund und zu wissen sei allen der kleinen oder St. Johannisgilde  
 „Brüdern, daß die beiden Gildestuben vor etlichen Hundertjahren den  
 „Mönchen zugehört und das Haus, so die jezige große Gildestube genannt  
 „wird, ihr Auspisehaus, drinnen sie gespeiset haben, gewesen ist,  
 „unsere Gildestube aber ihre Kirche und ist die St. Johannis des  
 „Täufers Capelle genannt worden, worin noch heutiges Tages dessen  
 „Haupt auf einer Schüssel abgebildet zu sehen, auch über dem Pfeiler  
 „am Tisch sein Bildniß, da er mit Fingern auf das Lamm Gottes  
 „weist. Wie nun die Mönche um ihres Verbrechens willen aus dem  
 „Kloster, da jezig das Kornhaus stehet, ausgetrieben worden und die  
 „Bürgerchaft in zwei Theile gestanden, und zwar der eine Theil in  
 „Kaufleuten und der andere Theil in Aemtern, so haben sie sich ver-  
 „einigt, weil sie dormalen keinen Ort annoch zu ihren Zusammenkünften  
 „hatten, das Kaufleute die St. Johanniscapelle, weil die sauber und  
 „schöner war, wie das Speisehaus also zu ihrer Zusammenkunft ein-  
 „nehmen wollten, und das andere Gebäude, weil es größer, aber nicht  
 „sauber, sollten die Aemter, weil sie damals viel stärker als die Kauf-  
 „leute gewesen, einnehmen und zu ihrer Zusammenkunft gebrauchen.  
 „Da nun solches geschehen die Kaufleute hernacher sich sehr vermehret  
 „und sie gesehen, daß ein weit größerer Raum im anderen Hause  
 „vorhanden, haben sie den Aemtern einen Tausch angeboten, worüber  
 „sie auch einig worden, daß die Kaufleute das große Haus und die  
 „Aemter das kleine Haus mit 8 Stück blau Laken Zugabe bekommen  
 „haben, damit aber die beiden Häuser durch gewisse Namen von andern  
 „Häusern unterschieden werden möchten, haben sie dieselben Gildestuben  
 „genannt nach Art und Weise der beiden in Westphalen belegenen Städte

\*) An dem Original hängt des Meisters Siegel in rothem Wachs in einer dicken gelb-  
 wächsernen Kapsel, darstellend Maria im Bette liegend und Joseph zu ihren Füßen, über ihr das  
 Kindlein in der Krippe, über welchem ein Ochsen- und Eselstopf hervorragen, das sogenannte  
 Kindbett Maria.

„Münster und Soest und dero Sitten und Gebräuche angenommen und „auch von dorten ihre Ordnung und Schragen holen lassen und noch „heutiges Tages im Gebrauch sind, daher ist der Name Große und „Kleine Gilde entstanden, nämlich von dem großen und kleinen Hause „und ist dieses der Ursprung beider Gilden.“

Aus diesem Buche „Alte Nachrichten“ ist nun nicht zu ersehen, wann es geschrieben worden ist. Wenn aber gesagt worden, daß die ersten Gildenschragen noch im Gebrauch seien, dieselben aber 1656 erneuert worden sind, so dürften diese „Alten Nachrichten“ vor dieser Zeit gesammelt worden sein. Wie dem aber auch sei, so muß, da durch die vorhandenen Urkunden festgestellt ist, daß beide Gildenhäuser im Jahre 1353 wieder in den Besitz der Gilden gelangt und seit jener Zeit ununterbrochen verblieben sind, angenommen werden, daß, wenn ein Tausch wirklich stattgefunden hat, solches jedenfalls vor dieser Zeit, und zwar in loyaler Weise geschehen sei.

Was also die Bezeichnung „Kleine Gilde“ betrifft, so ist dieselbe wahrscheinlich von dem kleinen Hause abgeleitet und schon frühzeitig angenommen worden, da alle alten Urkunden und Schragen gelegentlich immer von der „Kleinen Gilde“ sprachen, ebenso auch im Provinzialrecht der Ostseeprovinzen ausschließlich die Bezeichnung „Kleine Gilde“ gebraucht wird und auch bis zu unserer Zeit alle offiziellen Schreiben des Raths an die „Kleine Gilde“ gerichtet sind. Die Bezeichnung „St. Johannis-Gilde“ kam in alten Zeiten nur selten und immer in Verbindung mit dem Worte „Kleine Gilde“ vor, indem es hieß: die Kleine oder „St. Johannisgilde“ und erst in unserer Zeit ist die Benennung „St. Johannisgilde“ allein, mehr gebräuchlich geworden und namentlich im inneren Verkehr selbst.

Dieses Gildenhause oder die Gildestube ist denn auch durch Reparaturen bis in die neuere Zeit erhalten worden, obwohl es schon längst nicht mehr den zeitgemäßen Anforderungen genügte und wurde dasselbe erst im Jahre 1863 behufs Neubaus abgetragen und an seiner Stelle ein neues Gebäude nach den Plänen des Architekten J. D. Felsko aufgeführt, welches dann am Tage der üblichen Fastnachts-Bürgerversammlung, am 9. Februar 1866, feierlich eingeweiht und am 18. März 1866, als am dritten offenbaren Rechtstage vor Ostern, in den Grundbüchern des Raths auf den Namen der Bruderschaft der St. Johannis-Gilde öffentlich aufgetragen wurde.

Durch diesen Neubau wurden auch die beiden alterthümlichen charakteristischen Eingangspforten, welche zu den beiden Gildestuben führten, abgetragen und die Gildestubenstraße, welche bisher mit den Gildengebäuden abschloß, bis zur kleinen Schmiedestraße verlängert, zu welchem Zweck die an die beiden Gildenhäuser grenzenden Privatgebäude in der Schmiedestraße abgetragen wurden, nachdem dieselben aus Mitteln der Großen und Kleinen Gilde und der Stadtverwaltung käuflich erworben worden waren.

Die Kleine Gildestube wird voraussichtlich unter den historisch bemerkenswerthen Gebäuden Riga's in erster Reihe mit genannt werden, da dieselbe nicht nur zu Versammlungen der verschiedenen einzelnen Aemter, wie der Amtsälterleute und der Ältestenbank, sondern hauptsächlich auch zu Versammlungen der

ganzen Bürgerschaft in Communalangelegenheiten der Stadt diene. In Riga herrschte nämlich von Alters her die Drei-Stände-Verfassung, und zwar bildete der Rath den ersten, die Große Gilde den zweiten und die Kleine Gilde den dritten Stand, alle drei zusammen aber die Stadtverwaltung und waren gemeinsam auf den Gildestuben gefaßte Beschlüsse, wenn der Rath denselben zustimmte, für die ganze Einwohnerschaft verbindlich.

Als nun aber im Jahre 1878 die neue Städteordnung auch in Riga eingeführt wurde und die Verwaltung nach ganz anderen Prinzipien in die Hände der Stadtverordneten gelegt wurde, war damit auch die Drei-Stände-Verfassung beseitigt. Wenn nun auch nach der Constituirung der neuen Stadtverwaltung den Ständen, außer der Verwaltung speciell ständischer Institutionen, immer noch ein Theil kommunaler Verwaltungen belassen worden sind, wie solches auch in der Uebergangsperiode nicht gut vermieden werden konnte, so dürfte dieser Antheil an der Verwaltung doch allmählig aufhören und die kleine Gilde ihre seit Jahrhunderten behauptete politische communale Thätigkeit und Bedeutung eingebüßt haben.

Ein nicht minder wichtiges, tief einschneidendes Ereigniß hat die St. Johannis-Gilde speciell in ihrem Zunftwesen betroffen, indem im Jahre 1866 auch in Riga die allgemeine absolute Gewerbefreiheit eingeführt wurde und dadurch die bisherigen Zunftverhältnisse erschüttert wurden.

Die Zünfte waren allerdings nicht alterirt worden und waren dieselben nach dem Allerhöchst bestätigten Reichsrathsgutachten vom 4. Juli 1866 ausdrücklich auch ferner gestattet und zu Recht bestehend, was auch zu jener Zeit nicht anders möglich war, da ja die Aemter als Kleine oder St. Johannis-Gilde den verfassungsmäßigen dritten Stand bildeten und als solcher auch die Stadt und die Communalverwaltung mit repräsentirten. Die Zünfte hatten aber durch die Gewerbefreiheit eine bedeutende und zwar ungleiche Concurrrenz erhalten, welche zwar in Betreff ihrer Geschäftsführung gleiche Rechte mit den Zünften hatten, aber keinerlei Lasten und Pflichten, wie diese zu tragen brauchten.

Die zu Recht bestehenden Gesetze der Gewerker oder die Amtsschragen konnten die Aemter nicht mehr schützen, so wohl sie auch auf den Schutz und das Gedeihen derselben berechnet waren, weil sie jetzt mit den neuen Reichsgesetzen oft in dem grellsten Widerspruch standen.

Wenngleich als bekannt vorausgesetzt werden muß, daß die Gilde mit ihren Aemtern und Zünften nach drei Richtungen hin mit Schragen versehen ist, so dürfte es doch geboten sein, dieses hier näher zu beleuchten.

Zunächst ist der Gildenschragen Erwähnung zu thun, um deren Reorganisation es sich augenblicklich handelt. Dieselben stammen aus dem Jahre 1352 und wurden zuletzt im Jahre 1822, mithin vor 65 Jahren einer Umgestaltung unterworfen. Sie haben der Gilde als Corporation in allen Fällen zur Richtschnur zu dienen.

Sodann haben die Innungen oder Aemter ihre besonderen Schragen, und zwar einmal ein jedes Amt einen solchen für sich und dann alle Aemter zusammen einen allgemeinen Zunftschragen der Gewerksmeister, welcher den Aeltern oder Amtsvorständen zur Nachachtung bei ihren Amtsfunktionen gegeben ist.

Die speciellen Schragen der einzelnen Zünfte oder Aemter, von welchen einige noch aus früheren Jahrhunderten stammen, — sind meist den alten Amtschragen der Königl. Schwedischen Handwerksordnung vom 1. März 1669, wie auch der Kaiserl. Russischen Handwerksordnung vom 21. April 1785 entnommen, wobei in späteren Zeiten noch das Reglement für die Handwerksämter in Riga vom 18. Juni 1818, wie auch das allgemeine Reichsgesetzbuch, das Provinzialrecht der Ostseegouvernements und das Strafgesetzbuch vom 15. August 1845 bei Verbesserungen alter, sowie bei der Abfassung neuer Amtschragen in Berücksichtigung gezogen wurden.

Was nun die allgemeinen Schragen der Gewerksmeister in Riga betrifft, so sind dieselben im Laufe der Zeit den Verhältnissen entsprechend, mehrfach geändert worden. So hatte denn ein Wohlthäter Rath in weiser Fürsorge für den Gewerkerstand auch am 26. September 1856 die Aemter mit neuen Schragen versehen, und als dieselben seitens der Aemter nicht die erwartete Aufnahme gefunden hatten, wurden durch dankbar anerkanntes Entgegenkommen vom Rathe schon am 7. Mai 1860 abermals neue Schragen für die Meister, am 5. Juni 1861 solche für die Gesellen und am 11. Mai 1860 Schragen für die Lehrburschen den Zünften zur Richtschnur übergeben.

Diese Schragen, welche wohl geeignet waren, billigen Wünschen der Zünfte zu genügen und die daher auch mit Dank entgegengenommen wurden, konnten jedoch die Folgen der so plötzlich und unvorbereitet in Riga eingeführten absoluten, schrankenlosen Gewerbefreiheit nicht abwenden und so traten denn auch bald so grelle Mißstände zu Tage, daß sie zu fortwährenden Klagen der Zünfte führten.

Ein edles Amtsgericht, bei welchem, als der speciell vorgesezten Behörde, die Aemter zuerst ihre Klagen anzubringen hatten, hatte schon am 7. August 1874 Einen Wohlthäter Rath unter Darlegung der Schwierigkeiten, die sich bei Handhabung der Gewerbegesetze herausstellten, gebeten, angesichts der so veränderten gewerblichen Verhältnisse das Amtsgericht mit festen Instructionen zu versehen.

Unabhängig hiervon tagte eine Commission seitens der St. Johannis-Gilde zu jener Zeit, um eine, den Verhältnissen entsprechende und höchst nothwendige Gewerbeordnung herbeizuführen, welche geeignet sei, dem Niedergange des Gewerbebestandes mit Erfolg entgegen zu treten.

Zu gleicher Zeit hatte sich auch im Gewerbeverein, hauptsächlich denselben Zweck verfolgend, eine Gewerbe-Commission aus 21 Gliedern gebildet, von denen vorschriftsmäßig  $\frac{2}{3}$ , also 14 Personen dem Gewerbebestande angehören mußten. Es waren dieses zum Theil von der St. Johannis-Gilde aus ihrer Mitte gewählte Delegirte, doch mußte  $\frac{1}{3}$  der Commission (7 Personen) zu den Mitgliedern des Vereins gehören.

Außerdem hatte auch die Presse in wohlwollender Weise ihr Interesse für diese Verhältnisse bekundet, und war es namentlich ein von Herrn Fr. Kleinwächter, Professor am baltischen Polytechnikum, im October und November 1874 in der „Rigaschen Zeitung“ veröffentlichter, sehr umfangreicher Artikel: „Zur

Reform der Handwerkerverfassung“, welcher eine große Polemik in dieser Sache hervorrief.

Als Resultat ihrer Thätigkeit übergab die Gewerbe-Commission dem Aeltermann der St. Johannis-Gilde ein werthvolles „Memorial“ zur Benutzung. Dieses Memorial wurde, nachdem es von einer Commission der St. Johannis-Gilde bepruft worden war, in der Fastnachts-Versammlung 1875 der Bürgerschaft vorgelegt. Auf Beschluß derselben wurde am 15. März 1875 Einem Wohlledlen Rathe ein Gesuch eingereicht, worin derselbe gebeten wurde\*) dahin wirken zu wollen, daß zum Schutze der Zünfte, des ganzen Gewerbestandes und der ganzen Rigaschen Einwohnerschaft die Gewerbeordnung in entsprechender Weise geändert werde.

Unabhängig hiervon war in ähnlichem Sinne vom hiesigen Maurer- und Zimmeramte am 27. August 1875 ein Gesuch beim Rathe eingereicht worden, in welchem hauptsächlich um Abhilfe der Mißstände in Betreff der Baugewerke gebeten wurde.

Der Rath hatte von sich aus die ganze Angelegenheit einer Commission zu Sichtung und Klärung übertragen und war das Resultat der Arbeit derselben, daß im Rathe am 29. October 1876 die Ergänzungen zu den Handwerkerfragen von 1860 zu Stande kamen, welche dann auch nebst Erläuterungen den Betreffenden auf die mehrfachen Gesuche als Resolution eines Wohlledlen Rathes mittelst Protokolls übersandt wurden, so daß die im Jahre 1860 vom Rathe gegebenen Schragen noch heute in Gültigkeit stehen.

Im Jahre 1878 wurden auf Anordnung des Amtsgerichts „Gesellen-Arbeitsbücher“ und für die Lehrlinge „Lehrverträge“ nach besonderen Formularen eingeführt, welche sich denn auch seit jener Zeit als zweckentsprechend bewährt haben.

In dieser Lage befindet sich zur Zeit die St. Johannis-Gilde hinsichtlich ihres Zunftwesens. Mögen diese historischen Rückblicke an dieser Stelle den gegenwärtigen wie späteren Mitgliedern über die Situation Auskunft geben, was wohl von Wichtigkeit ist, da unzweifelhaft erwartet werden muß, daß eine Reform der Handwerker-gesetze auch in Riga baldigt eintreten werde.

Denn wenn jetzt auch in den Klemtern Alles in geordneterem Geleise geht, als früher, und in denselben selbst, wie auch in der Gilde weniger, ja fast gar nicht mehr Beschwerden oder gar Prozesse auftauchen, die in alten Zeiten leider nur zu häufig vorkamen und die Amts-, wie die Gildenkassen schwächten, so ist doch nicht zu verkennen, daß die absolute, schrankenlose Gewerbefreiheit mit ihren Folgen den Niedergang des Gewerbestandes allmählig herbeiführen muß. Dazu kommt noch, daß durch das uncontrolirbare Lehrlingswesen und die Beseitigung des Meisterwerdens sich eine Gruppe von Gewerkern herانبildet, durch welche der früher so geachtete, ehrbare Handwerkerstand mit seinen althergebrachten, ehrenhaften Gewohnheiten und Eigenschaften, welcher überall als der Kern des echten wahren Bürgerthums galt, gänzlich in Frage gestellt wird und schließlich ganz verloren zu gehen droht.

\*) Siehe Protokolle N<sup>o</sup> 24 vom Jahre 1875.

Solche Befürchtungen werden nicht nur bei uns, sondern überall, namentlich aber in Deutschland gehegt, und ist man dort schon seit Jahrzehnten ernstlich bestrebt gewesen, zeitgemäße Innungen in's Leben zu rufen, welche geeignet wären, die gegenseitigen und gemeinsamen Interessen des Kleingewerbes in gesetzlich vorgeschriebener Ordnung zu fördern. Es hat jedoch bis jetzt noch nicht gelingen wollen, die richtigen Mittel zu Erreichung dieses Zieles in zufriedenstellender Weise zu finden, obwohl die Staatsregierung sehr geneigt ist, diese Sache zu fördern — weil der früher so allgemein geachtete gute Sinn des Handwerkerstandes schon sehr gelockert und dieser umgekehrt vielfach ein Gegner aller gerechten Verhältnisse geworden ist, und Handwerker mit socialistischen und demokratischen Tendenzen dort in ganz etwas Anderem ihr Heil erblicken, als in zweckmäßigen gewerblichen Verbindungen.

Bei uns in Riga würden höhern Orts aus einzuführende, zeitgemäße, das Wohl und das Gedeihen des Gewerbestandes fördernde Reformen und Einrichtungen voraussichtlich ein williges Entgegenkommen finden und leicht durchzuführen sein, da das in unserer Gilde noch bestehende Zunftwesen seinen traditionellen, festen Boden hat und der treue, opferwillige Bürgersinn noch nicht verloren gegangen ist, so daß sich auf dem bestehenden Boden leicht und sicher fortbauen ließe. Wir können in dieser Beziehung mit Vertrauen der Zukunft entgegen sehen, um so mehr, als die von Alters her überkommene Brüderschaft unserer Gilde mit ihren mehrfachen wohlthätigen Stiftungen und Unterstützungskassen für verarmte Glieder derselben, stets eine bedeutende Anziehungskraft ausüben und uns neue Mitglieder erwerben wird, so daß die Existenz unserer Gilde für immer gesichert erscheinen muß.

Diese Unterstützungskassen und Stiftungen verschiedener Art haben sich in letzter Zeit nicht nur vermehrt, sondern auch durch sorgsame Verwaltung sehr entwickelt, so daß sie in der Lage sind, schon jetzt in hohem Grade segensreich zu wirken und dabei haben sie eine große Zukunft, da sie durch Rentenzuwuchs alljährlich leistungsfähiger werden. Die Stiftungen sind nicht allein für verarmte Brüder bestimmt, sondern auch, je nach den speciellen Bestimmungen der Stifter, für unverheirathet gebliebene hilfsbedürftige Töchter derselben, sowie auch hauptsächlich für hilfsbedürftig nachgebliebene Wittwen von Brüdern. Letztere können, ebenso wie der Gatte als Bruder, in die Schwesternschaft aufgenommen werden und seit dem Jahre 1846 ebenso wie die Brüder im Bruderbuche als Schwestern verzeichnet werden, worauf sie dann, im Falle sie durch hohes Alter oder Kränklichkeit in hilfsbedürftige Lage gerathen sind, das Anrecht auf eine Unterstützung haben.

Außer der Unterstützungskasse der Aeltestenbank, welche von den Gliedern der Aeltestenbank selbst im Jahre 1820 gegründet ist und 1829 in Wirksamkeit trat, sowie der Unterstützungskasse für hilfsbedürftige, unverheirathet gebliebene Töchter verstorbener Aeltesten, welche vom weil. Aeltesten Joh. Gotth. Knaack im Jahre 1840 gegründet wurde und 1861 ihre ersten Zahlungen leistete, sind noch folgende Unterstützungskassen für die Brüderschaft, deren Wittwen, wie unverheirathet gebliebene Töchter zu erwähnen:

### I. Die Stiftskasse.

Diese älteste und wichtigste Unterstützungskasse wurde im Jahre 1763 von der Brüderschaft selbst unter dem Namen St. Johannisstiftung gegründet, indem zu jener Zeit das an die Gildestube angrenzende Haus angekauft und zunächst als Asyl für 6 verarmte Brüder eingerichtet wurde. Später wurden meist Geldunterstützungen vertheilt, und zwar nicht nur an Brüder, sondern auch an deren hilfsbedürftige Wittwen und unverheirathet gebliebene Töchter, so daß im Jahre 1882 gegen 200 Personen aus dieser Kasse, welche inzwischen den Namen „Stiftskasse“ erhalten hatte, unterstützt wurden. Im Jahre 1883 wurde die Stiftskasse auf Beschluß der Aeltestenbank und der Bürgerschaft ausschließlich zur Unterstützung von hilfsbedürftigen Wittwen (Schwestern) bestimmt.

### II. Die Jungfrauenstiftung.

Diese Kasse ist am 17. Juni 1869 vom damaligen Stadtältermann Wilh. Jakob Taube für hilfsbedürftige unverheirathet gebliebene Töchter verstorbener Brüder gestiftet und trat im Jahre 1883 in Thätigkeit.

### III. Die Hilfskasse.

Diese Unterstützungskasse ist vom derzeitigen Aeltermann der St. Johannis-Gilde am 24. April 1884 für solche hilfsbedürftige Glieder der Brüderschaft jeglichen Alters und Geschlechts und ohne Unterschied der Confession gegründet, welche nach den Statuten weder aus der Stiftskasse, noch der Jungfrauenstiftung, noch aus anderen, für Glieder der Brüderschaft bestimmte Stiftungen unterstützt werden können.

Anmerkung. Diese Kasse ist noch nicht in Wirksamkeit getreten und werden zur Zeit noch solche Unterstützungen aus der Stiftskasse bestritten.

### IV. Amaliens Andenken.

Gegründet von dem Aeltesten Großer Gilde Eduard Wilh. Lösewitz, dem Sohne eines Sattlers, zum Andenken an seine, am 17. October 1843 verstorbene Gattin Amalie, geb. Böttcher, zur Unterstützung der allerärmsten Wittwen aus den Aemtern, und zwar sind  $\frac{2}{3}$  der zu vertheilenden Renten vorzugsweise für Meisterwittwen, deren Männer Brüder gewesen sind, und  $\frac{1}{3}$  derselben für Gesellen wittwen bestimmt.

### V. Die Bambamstiftung.

Gestiftet von dem im Jahre 1873 verstorbenen Rathsherrn Michael David Bambam, Sohn des Aeltermanns der St. Johannis-Gilde, Martin David Bambam, für hilfsbedürftige unverheirathete Töchter verstorbener Brüder; trat im Jahre 1866 in Wirksamkeit.

### VI. Die Kückenstiftung.

Gegründet von dem Aeltesten der St. Johannis-Gilde, weil. Schuhmachermeister Johann Heinrich Peter Kücken, welche nach seinem Tode (15. August

1880) in Folge testamentarisch hinterlassener und am 4. October 1881 vom Rath bestätigter Statuten am 7. December 1881 in's Leben trat. Der vierte Theil der Rente seiner Hinterlassenschaft (67,000 Rbl.) soll an Wittwen und Wittwer — zünftige Amtsmeister und Glieder der Brüderschaft — deren Hilfsbedürftigkeit nachgewiesen ist, vertheilt werden.

### VII. Woldemar Angelbeck-Stiftung.

Gestiftet von dem Ältesten Großer Gilde Woldemar Angelbeck (gest. 1881), Sohn des im Jahre 1842 verstorbenen Schneidermeisters und Bruders der St. Johannis-Gilde Friedrich Christoph Angelbeck. Den testamentlich hinterlassenen und am 9. September 1882 vom Rath bestätigten Statuten zufolge wurde begründet:

A. Das Jungfrauenlegat zur Unterstützung hilfsbedürftiger Jungfrauen aus dem Literaten-, Kaufmanns- und zünftigen Handwerkerstande, ohne Unterschied der Confession.

B. Die Stiftung für Handwerkerkinder, welche alljährlich aus den Zinsen des dargebrachten Kapitals 4 Kinder — Söhne oder Töchter — unvernünftiger oder bereits verstorbener Handwerker unterstützt, resp. die Kosten ihrer Erziehung bestreitet.

### VIII. Eck's Convent.

Dieses Stift ist ausschließlich für Wittwen, welche zugleich Schwestern der St. Johannis-Gilde sind, bestimmt und erhalten dieselben in dem an der Scharrenstraße, bei der Johanniskirche belegenen, dem Stifte gehörigen Hause, freie Wohnung und Kostgelder.

### IX. Das St. Georgen-Hospital.

Diese für die St. Johannis-Gilde wichtigste und segensreichste Anstalt ist eine der ältesten derartigen Stiftungen für Bürger und Brüder beider Gilden, und zwar, wie die Statuten besagen, für Männer, Frauen, Wittwen und Jungfrauen. Am 1. Januar 1884 befanden sich in der Anstalt 105 Hospitaliten, davon 25 Männer, 43 Frauen und 20 Jungfrauen, mithin 88 Personen, welche der Brüderschaft der St. Johannis-Gilde angehörten. Die Hospitaliten bekommen Wohnung und Kost, sowie regelmäßige Geldunterstützungen zu Kaffe etc.

### X. Das Stadt-Waisenhaus.

Diese Anstalt wurde in der Mitte des 17. Jahrhunderts von dem Bürger Großer Gilde Klaus Kempe, im Verein mit anderen Bürgern für Kinder von Bürgern und Brüdern beider Gilden, lutherischer Confession, gegründet und werden in derselben gegenwärtig 88 Kinder, deren Eltern zum großen Theil der St. Johannis-Gilde angehörten, erzogen.

### XI. Ertack's Minna-Stiftung.

Diese Stiftung wurde von dem, im Jahre 1882 verstorbenen Kaufmann Carl Heinrich Ertack, Sohn des Schuhmachermeisters und Bruders der St.

Johannis-Gilde Johann Friedrich Ertack, zum Andenken an seine im Jahre 1876 dahingefchiedene Gattin gegründet. Nach den vom Rigaschen Rath am 28. Decbr. 1887 bestätigten Statuten steht diese Stiftung unter der Aufsicht der Ältestenbank der St. Johannis-Gilde und wird von einer, aus einem Kaufmann und drei Gliedern der Ältestenbank bestehenden Administration verwaltet, welche am 3. Februar 1888 ihre erste Sitzung im Gildehause abhielt. Diese Stiftung soll altersschwachen, armen Personen beiderlei Geschlechts — in der Regel nach erreichtem 50. Lebensjahre — dauerndes Asyl gewähren. Von den Verpflegten haben  $\frac{2}{3}$  dem zünftigen Handwerkerstande, und zwar vorzugsweise der Brüderschaft der St. Johannis-Gilde, anzugehören. Wann und in welcher Weise diese Stiftung ihre Thätigkeit beginnen wird, ist dem Ermessen der Administration anheim gegeben, welche jedoch noch keinen definitiven Beschluß hierüber fassen konnte.

## XII. Die Unterstützungskassen beider Gilden.

Im Jahre 1878 wurde nach Auflösung der Hilfskasse des „Wohlthätigen Zirkels“ den beiden Gilden nach Uebereinkunft mit den letzten Mitgliedern derselben ca. 6600 Rbl. behufs einer Stiftung übergeben, und zwar sollten aus den Zinsen dieses Kapitals verarmten Bürgern beider Gilden Unterstützungen ausgereicht werden, weshalb der Stiftung auch obiger Name beigelegt wurde. Die Kasse, welche zur Zeit auf ca. 11,000 Rbl. angewachsen ist, wird von einer aus Gliedern beider Gilden bestehenden Administration verwaltet, welche in ihrer Sitzung vom 3. Februar 1888 den Beschluß faßte, im laufenden Jahre mit der Auszahlung eines Theiles der Zinsen zu beginnen.

Außer den beiden Unterstützungskassen der Ältestenbank, sowie den angeführten zwölf wohlthätigen Stiftungen und Unterstützungskassen, welche der Brüderschaft zu Gebote stehen, ist noch eine Unterstützungskasse für zünftige altersschwache Gesellen, welche eine Reihe von Jahren bei zünftigen Meistern in Riga gearbeitet haben, sowie deren Wittwen im Jahre 1887 gegründet und am 3. December desselben Jahres von der Ältestenbank und der Bürgerschaft genehmigt worden, welche gleichzeitig die Ausarbeitung näherer Bestimmungen einer Commission übertrugen. So wird es denn hoffentlich gelingen, auch nach dieser Seite hin eine segensreiche Thätigkeit zu entfalten.\*)

Wenn nun auch durch den Hinweis auf die angeführten Stiftungen und Kassen der Nachweis geliefert worden, daß den Gliedern der Brüderschaft schon jetzt Bedeutendes geboten wird, so haben doch die Administrationen, in Berücksichtigung dessen, daß die Zahl der zu Unterstützenden eine sehr große ist und jährlich noch wächst, die Pflicht, streng nach den Statuten ihrer Institutionen vorzugehen, damit eine möglichst gerechte Vertheilung der Quoten erzielt werde und gleichzeitig die Interessen der Kassen selbst wahrgenommen werden, welche, wenn sie andauernd leistungsfähig bleiben und leistungsfähiger werden sollen, auch stetig wachsen müssen.

Es ist leider eine Thatfache, daß das Kleingewerbe, das Handwerk, arg darniederliegt und die Amtsgenossen schwer gegen das im Allgemeinen flori-

\*) Siehe außerdem Zweck der Gilden- und Brüderrasse §§ 98 und 99 der Geschäftsordnung.

rende Fabrikwesen zu kämpfen haben, auch die Gewerbefreiheit eine zahlreiche und gefährliche Concurrenz erzeugt hat. Wenn man nun noch hinzufügt daß die herrschende Geschäftsstille ebenfalls ihren drückenden Einfluß ausübt und den Erwerb erschwert, so ist wohl nicht zu verwundern, daß sich traurige Folgen herausstellen. Und diese traten am deutlichsten in dem Umstande zu Tage, daß die Hilfsbedürftigen der Amtsgenossen und mehr noch deren unverforgen Wittwen nicht nur die betreffenden Amts-Unterstützungskassen, sondern auch, und zwar in überwiegendem Maße die Unterstützungskassen der Bruderschaft in Anspruch nehmen. Und die Zahl der Unterstützung begehrenden ist so groß, daß lange nicht alle in dem wünschenswerthen Maße unterstützt werden können.

In den letzten Jahren haben, abgesehen von den aus den beiden Kassen der Ältesten Unterstützten, nachweislich über 400 Personen aus der Bruderschaft an Geldunterstützungen mehr als 10,000 Rbl jährlich bezogen; außerdem sind mehr als 100 Personen im Georgenhospital und in Eck's Convent verpflegt worden und haben viele Kinder im Waisenhause eine treffliche Erziehung genossen. Daß bei einer so großen Zahl Bedürftiger die Geldunterstützungen nur geringe sein konnten, ist leicht erklärlich und um so mehr ist eine sorgfältige Verwaltung der Kassen dringend geboten, damit eine Erhöhung der Unterstützungsquoten erfolgen könne.

Leider ist die Ansicht, namentlich unter den Wittwen vielfach verbreitet, daß jeder Unterstützungsberechtigte auch eine solche erhalten müsse, wenn er darum nachsucht. Diese Meinung ist irrig und wäre es auch nicht möglich, allen Anforderungen gerecht zu werden, da es unter jetzigen Verhältnissen wohl nur wenige Brüder geben dürfte, denen nicht mit einer regelmäßig wiederkehrenden Unterstützung gedient wäre. Derartiges ist aber nie beabsichtigt worden und die Hauptbestimmung der Statuten aller derartigen Kassen ist, daß unter allen Umständen der Nachweis besonderer Hilfsbedürftigkeit, — sei es in Folge hohen Alters oder Kränklichkeit, oder auch in Folge anderer Umstände eingetretener Erwerbsunfähigkeit, — beigebracht werden muß und ist deshalb den Gildenkassen auch meist eine diesbezügliche Bescheinigung des Amts-Ältermanns einzureichen, welche von der betr. Administration geprüft und dann erst von derselben unter Berücksichtigung aller Umstände und Verhältnisse eine Entscheidung über die Aufnahme des sich gemeldet Habenden getroffen wird. Ferner dürfte die am 9. December 1883 in der Bürger-Versammlung von der Ältestenbank und der Bürgerschaft beschlossene Maßregel, jedem einzelnen Hilfsbedürftigen (männlichen oder weiblichen Geschlechts) nur aus einer der für die Glieder der Johannis-Gilde bestimmten Kassen eine Unterstützung auszureichen, wohl geeignet sein, bei stricter Einhaltung derselben, die Kassen zu heben und eine gleichmäßigere Vertheilung der Unterstützungsquoten zu ermöglichen.

Besonders bei der Stiftskasse traten Unzuträglichkeiten zu Tage, indem aus derselben zugleich mit den Wittwen und zum Nachtheile derselben ca. 60 Jungfrauen Unterstützungen erhielten, von welchen letzteren die größere Hälfte gleichzeitig von der Bambam-Stiftung unterstützt wurde, so daß dieselben doppelt so viel erhielten, als die vielleicht benötigteren Wittwen, deren Quoten aus der Stiftskasse überdies in Folge der großen Zahl zu befrie-

digender Personen herabgesetzt werden mußte. Die doppelten Quoten aber wurden nicht den Hilfsbedürftigeren, sondern denjenigen zu Theil, welche zur Erreichung derselben die besten Wege zu finden gewußt hatten. Besagter Beschluß würde nun ebensowohl im Interesse der Kasse, wie der Unterstützten liegen, da die zur Vertheilung gelangende festgesetzte Summe auf eine kleinere Zahl von Bedürftigen repartirt werden und somit jede Quote größer ausfallen mußte.

Diese Bestimmung dürfte um so weniger hart genannt werden, als ja in besonderen Fällen, wo eine größere Unterstützung geboten erscheinen sollte, eine solche ohne Weiteres aus der Hilfskasse ertheilt werden kann, selbst wenn schon aus einer anderen Kasse eine Quote gezahlt wird. Es würden somit die verschiedenen Kassen gleiche Quoten an ihre Hilfsbedürftigen auszusahlen, die Hilfskasse aber außerdem in besonderen Fällen helfend einzutreten haben.

Diese Erörterungen haben unzweifelhaft schon zu der Ueberzeugung geführt, daß die verschiedenen Kassen schon jetzt nach Bedürfniß für die Glieder der Gilde recht Bedeutendes leisten, daß sie aber auch bei rationeller, gewissenhafter Verwaltung und stricter Einhaltung der Bestimmungen ihrer Statuten immer leistungsfähiger werden müssen. Denn fast alle Kassen und Institutionen verwenden nur einen Theil der Zinsen des ihnen gehörigen Kapitals zu Unterstützungen, während ein anderer Theil derselben zur Vergrößerung des Kapitals dient, somit die Kassen jährlich an Leistungsfähigkeit gewinnen.

Diese Institutionen dürften wohl geeignet sein, der St. Johannis-Gilde immer neue Glieder zuzuführen, somit zur Sicherung ihrer Existenz, wie sich in der Folge auch die Verhältnisse gestalten mögen, beizutragen. Der Gewerkerstand, — früher meist der Kern einer opferwilligen Bürgerschaft — wird nicht aufhören zu bestehen, vielmehr stets eine beachtenswerthe Gruppe der Einwohnerschaft der Stadt bilden, um so mehr, als bei den Gewerkern, die von Alters her überkommene Neigung, sich irgend einem festen Verbande, einer Corporation oder Genossenschaft, oder wie in unserem Falle, der Brüderschaft anzuschließen, noch immer vorhanden ist. Sie werden diesen Gang auch jetzt zu befriedigen suchen und in der Brüderschaft gerade die rechte Genossenschaft finden, welche durch ihre Stiftungen außerdem den Gliedern eine brüderliche Hilfe in Aussicht stellt, ohne daß irgend welche jährliche Beiträge dafür zu leisten sind. Wenn trotzdem irgend ein Amtsmeister es vorziehen sollte, der Brüderschaft nicht beizutreten — und ein Zwang, wie in alten Zeiten, wird ja nicht mehr ausgeübt — so ist wohl in den meisten Fällen anzunehmen, daß solches nur aus Unkenntniß der wirklichen Verhältnisse der St. Johannis-Gilde geschieht. Deswegen ist auch versucht worden, hier die jetzigen Zunftverhältnisse, wie auch die der Gilde und der Brüderschaft möglichst anschaulich zu machen und somit jedem Amtsmeister Gelegenheit zu geben, dieselben kennen zu lernen, wie sie denn auch in den Gildenschrägen zusammengefaßt, derselben zur Richtschnur zu dienen haben werden.

Schon längst war das dringende Bedürfniß vorhanden, zeitgemäße Gildenschrägen abzufassen, denn wie jede Unterstützungskasse und jede Stiftung ihre Statuten, hat auch jedes Amt seinen speciellen Schrägen, haben alle Aemter gemeinsam solche für Meister, Gesellen und Lehrlinge, so bedurfte auch die

Gilde eines Schragens und zwar eines den Anforderungen der Zeit entsprechenden. Der bestehende konnte, da in den letzten Jahren in den Zustverhältnissen wichtige Veränderungen eingetreten waren, in keiner Weise mehr als Richtschnur dienen, um so mehr, als er schon seit mehr als 60 Jahren in Gebrauch war und auch schon bei seiner Abfassung Vieles aus den ersten alten Schragen in denselben aufgenommen worden war.

Die ursprünglichen Schragen der St. Johannis-Gilde haben freilich trotz vielfacher Bemühungen bis jetzt nicht aufgefunden werden können, wohl aber beziehen sich die noch vorhandenen Schragen vom Jahre 1656 auf dieselben, indem es zu Anfange derselben heißt:

„Im Namen der Hochgelobten Heiligen Dreifaltigkeit Sei kund  
 „und zu wissen Allen Brüdern der kleinen oder St. Johannis-Gilde,  
 „so anezo und künftig kommen werden, daß im Jahr nach unserer  
 „Seligmacher Christi Jesu Gnadenreiche Geburt Anno 1352 den  
 „19 November auf St. Elisabethen-Tag ein Schragen auf dieser unserer  
 „Gildestuben, laut der Städte Münster und Soest ist eingerichtet, so von  
 „Aelterleuten und Aeltesten auch alle Brüder angenommen und gut  
 „befunden, damit der Nemter so viel derselben sind auch künftig kommen  
 „und in die Brüderschaft gehören und angenommen werden können,  
 „in Zucht und Ehrbarkeit zu erhalten, damit sie in Frieden und Ein-  
 „trächtigkeit beisammen leben, in gewisse Articula beschrieben. Nachdem  
 „aber die Zeiten veränderlich und waß in vorigen Jahren für gut  
 „geachtet und in Gebrauch gewesen, in diesem Seculo aber, oder jeziger  
 „Zeit nicht mehr so üblich, haben Aelterleute und Eltesten, nebst der  
 „ganzen Vöblichen Brüderschaft für nothig befunden, den alten Schragen  
 „zu ändern und waß darin nützlich ausgezogen und einen neuen Schragen  
 „aufgerichtet mit Neuen und zu dieser Zeit dienlichen Articulen ver-  
 „mehret und gebessert, wodurch die ganze Brüderschaft ferner in guter  
 „Ordnung und Harmoney erhalten werden kann, damit ein Jeder, so  
 „die Brüderschaft gewinnet, weiß, wie er sich verhalten soll, so abge-  
 „fasset und beschrieben worden.“

Es folgen dann die Schragen in 32 Paragraphen zusammengefaßt. Vor der Einleitung steht geschrieben:

„Anno 1656 den 16 Marty in Riga haben die Elterleute der Kleinen Gilde diesen Schragen auss dem alten Exemplar gleiches Lautes, von Wort zu Wort Schreiben lassen,

wie folget

und seind dohmalss Elterleut gewesen als

	Ulrich Bauwer,
	Hannss Welsch,
	Hannss Rösseler,
	Hannss Bartels,
Beysitzer	{ Hermann Mayer,
	{ Hannss Steffens.“

Die Einleitung oder das Vorwort zu dem im Jahre 1852 abgefaßten, noch heute zu Recht bestehenden Schragen lautet:

„Nachdem die am 19. November 1352 erachteten Schragen der kleinen  
 „oder St. Johannisgilde dieser Stadt, welche eine Verbrüderung sämmt-  
 „licher hier existirenden Handwerker-Nemter bezweckten, von den damaligen  
 „Aelterleuten und Aeltesten, auch allen Brüdern angenommen, und zur  
 „Aufrechthaltung, der Zucht und Ehrbarkeit, des Friedens, der guten  
 „Ordnung und Eintracht in gewisse Artikel gebracht worden, bereits  
 „in spätere Zeiten, eine angemessene Abänderung erhalten, so hat  
 „dennoch die Erfahrung gelehrt, das Manches, was in früheren Jahren  
 „für gut befunden worden und in Gebrauch gewesen, in jeziger Zeit  
 „nicht mehr so üblich und anwendbar erscheine.“

„Weshalb sich daher die Aelterleute und Aeltesten nebst der ganzen  
 „Löblichen Brüderschaft veranlaßt gesehen, die alten Schragen der  
 „St. Johannisgilde, mit Beibehaltung ihrer ursprünglichen Vorschriften  
 „und Verordnungen, die als ein Denkmal längst vergangener Jahr-  
 „hunderte und als das Fundament der Vereinigung und Verbrüderung  
 „der hiesigen Handwerksämter bei Ehren zu erhalten sind, der jezigen  
 „Zeit gemessener und anpassender abzuändern und zur Erhaltung der  
 „fernere guten Ordnung und einträchtigen Friedens unter der Brüder-  
 „schaft der kleinen Gilde, nachstehende Artikeln und Punkte abzufassen  
 „und niederzuschreiben, in der Hoffnung und mit dem Wunsche, daß  
 „sowie die ursprünglichen Schragen der Löblichen St. Johannis-Gilde,  
 „Hunderte von Jahren hindurch der Verfassung dieser Stadt gemäß,  
 „die Richtschnur und der Leitfaden für die zur St. Johannis-Gilde  
 „verbundenen Handwerker-Nemter gewesen, auch diese verbesserten und  
 „der Zeit gemäßeren eingerichteten Schragen, unter Gottes Segen und  
 „Beistand, in die spätesten Zeiten genau und pünktlich befolgt und  
 „beobachtet und von den späteren Nachkommen als ein ehrwürdiges  
 „Denkmal früherer Jahrhunderte und als das Siegel der Verbindung  
 „von Bürgern und Brüdern stets in Ehren gehalten werden mögen.“

Hierauf folgen die Schragen in 36 Paragraphen.

Riga, den 21. Februar 1822.

Unterschrieben von dem Comité, bestehend aus dem Aeltermann Martin David Bambam, dem Dockmann Joach. M. Menzendorff, sowie den Aeltesten: Joh. Jacob Strauß, Christ. Georg Henning, Carl C. Fielitz, Friedr. Sieg. Vielrose, Christ. Carl Frohberger, Joh. Jacob Wiesemann, Salomon Gerwien, Joh. Gottl. Kinnzel und den Bürgern: Heinr. Wilh. Kueß, Joh. Friedr. Kupzau, Joh. Gotthilf Dietrich, Gottfried Manneke, Georg Andr. Herting, Arnold Wolken, Joh. Christ. Speer, Joh. Jacob Spinck, Friedrich Lober.

Die Bestätigung des Raths lautet dem Protocoll gemäß:

Riga, den 19. März 1822.

„Ein Wohlledler Rath hat sich die demselben von dem Aeltermann Kleiner  
 „Gilde Martin David Bambam zur Bestätigung unterlegten verbesserten

„Schragen der kleinen oder St. Johannisgilde nebst deren alten Schra-  
 „gen abermals vortragen lassen und resolvirt:  
 „Da diese verbesserten Schragen ganz auf die Vorschriften der ursprüng-  
 „lichen alten Schragen der kleinen oder St. Johannis-Gilde ohne eine  
 „wesentliche in statum publicum eingreifende Abänderung, sich grün-  
 „den und nur den jetzigen Zeitumständen angemessener eingerichtet, auch  
 „zweckmäßig abgefaßt sind, so kann Ein Wohledler Rath in sofern als  
 „in der Ursprünglichen Allerhöchst bestätigten Einrichtung der kleinen  
 „Gilde und deren Brüderschaft nichts abgeändert worden, denselben die  
 „Bestätigung nachstehendermaßen um so weniger versagen, als es dem  
 „Rathe zufolge Seiner Privilegien das Recht zusteht, die Schragen  
 „der Zünfte und der Handwerks-Gilde zu bestätigen und dieses Recht  
 „auch nach der Allerhöchsten Resolution vom 8. Juni 1805, zufolge  
 „welcher Alles in der hiesigen Stadt-Verfassung bis auf künftige Aller-  
 „höchste Bestimmung in status quo verbleiben soll, dieses status quo  
 „auch nicht im mindesten durch die unterlegten Verbesserungen alterirt  
 „worden, zulässig ist.

„Es werden demnach diese verbesserten Schragen bestätigt, wonächst  
 „ein Exemplar der Schragen im Archiv des Rathes zu asserviren, das  
 „andere aber dem Aeltermann kleiner Gilde nebst diesem Protokoll in  
 „forma probante zu extradiren ist.

Willisch,  
 Ober-Secretair.“

Da nun seit Bestätigung dieser Schragen im Jahre 1822 mehr als 60  
 Jahre verflossen sind, ein Zeitraum, wo unter normalen Verhältnissen schon  
 Vieles sich überlebt haben und anders werden mußte, so daß eine Revision resp.  
 Abänderung der Schragen schon aus diesem Grunde nöthig gewesen wäre, um  
 wie viel mehr war eine solche geboten, nachdem in letzter Zeit durch Einführung  
 der Gewerbefreiheit im Jahre 1866, sowie durch Einführung der neuen Städte-  
 ordnung in Riga im Jahre 1878 die allgemeinen Verhältnisse der Kleinen oder  
 St. Johannisgilde sich so bedeutend verändert haben und so verschoben worden  
 sind, daß die Gildenschrage auch nicht mehr annähernd ihren Zweck — als  
 Richtschnur zu dienen — erfüllen können.

Davon aber, um Schragen nachzusehen, welche den Zeitverhältnissen ent-  
 sprechend, die Interessen der Gilde und des ganzen Handwerkerstandes wesentlich  
 zu fördern, sowie die Nachteile der Gewerbefreiheit zu paralyßiren im Stande  
 wären, glaubt die Kleine Gilde — so bedauerlich es auch ist — absehen  
 zu müssen, da solche zur Zeit wohl nicht zu erlangen sein würden, ferner  
 auch durch die Einführung der Gewerbefreiheit und der neuen Stadtverordnung  
 Veränderungen und Zustände hervorgerufen worden sind, die hinsichtlich ihres  
 Einflusses auf die Kleine Gilde noch nicht ihren Abschluß gefunden haben, so daß  
 letztere sich in einem Uebergangsstadium befindet, und da sich noch weitere Ver-  
 schiebungen der Verhältnisse erwarten lassen, solche erst abzuwarten hat.

Da nun aber unzweifelhaft die jetzigen Gildenschrage ihrem Zwecke nicht  
 mehr entsprechen, vielmehr geeignet sind, den Gliedern der St. Johannis-Gilde

von den Verhältnissen der Gilde und ihren Einrichtungen ein falsches Bild zu geben, — jedem Mitgliede derselben aber jedenfalls daran gelegen sein muß, von dem Wesen dieser Institution genaue Kenntniß zu haben, — was für die neu hinzutretenden Glieder von ganz besonderer Wichtigkeit ist, da sie sich ja verpflichten müssen, die bestehenden Vorschriften und Verordnungen unbedingt anzuerkennen, — so wurde dem am 13. Februar 1883 auf Antrag des Stadtältermanns von der Ältestenbank und der Bürgerschaft eine Commission zur Ausarbeitung zeitgemäßerer Vorschriften eingesetzt, welche, außer dem Ältermann und dem Doctormann, aus den Herren, den Ältesten: Schröder, Gablenz und Weiß (Suppleant) und den Bürgern: H. Minuth, W. Hopfe und Th. Nall (Suppleant) bestand. Dieselbe arbeitete sodann eine Geschäftsordnung der Kleinen oder St. Johannis-Gilde aus, welcher zu Grunde gelegt waren:

1) Die betreffenden Paragraphen und Punkte des Provinzialrechts der Dittseegouvernements.

2) Die Amtschragen der Meister vom Jahre 1860 resp. 1876.

3) Die beständigen Gewohnheiten, sowie die Selbstbestimmungen der Ältestenbank und der Bürgerschaft (bindende Beschlüsse).

4) Die noch zu Recht bestehenden Schragen der Kleinen oder St. Johannis-Gilde vom Jahre 1822.

Diese Geschäftsordnung wurde am 3. December 1883 in der Bürgerversammlung von der Ältestenbank und der Bürgerschaft einstimmig angenommen, und nachdem dieselbe schon einige Zeit als Richtschnur gedient, am 10. Februar 1888 einem Wohlledten Rath behufs Bestätigung unterbreitet, welche sodann am 15. Februar erfolgte.

Wenn nun diese Einleitung zur Geschäftsordnung mit ihren historischen Rückblicken und Darlegungen vor Allen die Gildeglieder mit dem Wesen und den Einrichtungen, namentlich aber auch mit dem so wichtigen Kassen- und Unterstützungsweisen vertraut machen soll, demnach nur die functionirenden Hilfsquellen angeführt worden sind, so dürfte der Vollständigkeit wegen schließlich auch noch dessen gedacht werden, worauf schon jetzt die Zukunft hinweist.

## I. Die Windisch-Stiftung.

Am Ende des Jahres 1886 übergab unser geehrter Mitbürger der Radlermeister Johann Carl Theodor Windisch dem Ältermann der St. Johannis-Gilde 10 Stück städtische Sparkassen Zinßes-Zinßscheine à 100 Rubel, denen später noch zwei gleiche folgten, welche alle auf den „St. Johannisgilden Meisterbau die Einigkeit“ lauten, zu dem Zweck, den kleinen Gewertern dieser Gilde durch Schaffung billigerer Wohnungen resp. Werkstätten — unter näher bezeichneten Bestimmungen — ihre Existenz zu erleichtern, was in einem längeren Schreiben Ausdruck fand und in der Bürgerversammlung am 5. December 1886 zur Kenntniß gebracht wurde. Obwohl der gute Zweck dankbar anerkannt werden muß, so dürfte die Realisirung dieser Idee leider in unabsehbarer Ferne liegen, da das Kapital sich erst zu einer ganz bedeutenden Höhe ansammeln muß, um von den Renten das Projekt verwirklichen zu können. Wollen wir uns aber der Hoffnung hingeben, daß es dem edlen Stifter gefallen möge, anderweitige Bestimmungen zu treffen, die gestatten, die Wohlthaten möglicher Weise noch der jetzigen Generation dieser Gilde zu Gute kommen zu lassen, um so mehr, als sonst möglicher Weise Gefahr vorhanden wäre, daß das Geld für diesen Zweck nicht nutzbar gemacht werden könnte, da um die Sparkassenscheine zu heben, eine Bestätigung erwähnten Projekts „St. Johannisgilden Meisterbau die Einigkeit“ höheren Orts zu erfolgen hätte, weil alle Sparkassenscheine auf benannte Stiftung verschrieben sind, so daß, wenn eine solche Bestätigung nicht erlangt werden kann, das Kapital für die Gewerker der Gilde leicht verloren ginge.

## II. Hasselhorsts Legat.

Unser Mitbruder der Schneidermeister Johann Ludwig Hasselhorst und seine Gattin Elisabeth, geborene Zanter, haben im April 1887 laut testamentarischer Bestimmung ihr ganzes

Vermögen, was sich nach beiderseitigem Ableben herausstellt, nach näheren Bestimmungen als Legat vorhandener Stiftungen der Gilde vermacht, der Art, daß die Zinsen der Bruderschaft dieser Gilde zu Gute kommen sollen, und ist der Gildenälermann mit der Testamentsvollstreckung, — ohne gerichtliches Einschreiten, — betraut worden.

Möge ihr Gedächtniß in dankbarer Erinnerung der St. Johannis-Gilde für immer erhalten bleiben.

### III. Die Gildenkassen.

In die Gildenkasse, auch Kammerei- oder Bürgerkasse genannt, flossen bisher nicht nur die speciellen Gildeneinnahmen, sondern auch sämtliche Einnahmen des Gildenhauses und die Brudergerlder, so daß sich das Kapital der Gildenkasse, — namentlich in den letzteren Jahren, — wesentlich vergrößern konnte, obwohl die Reparaturen, sowie alle Unkosten, die das Gildenhaus verursacht, altem Herkommen gemäß immer aus dieser Kasse bestritten worden sind. Da nun aber das Gildenhaus speciell der Bruderschaft gehört, so hat die Ältestenbank mit Wissen der ganzen Bürgerschaft unter Berücksichtigung jetziger wie zukünftiger Verhältnisse es für naturgemäß und zweckmäßig erachtet, den Beschluß zu fassen: die bisherigen Gildeneinnahmen vom nächsten Buchschluß ab in der Weise zu trennen, daß aus den Einnahmen des Gildenhauses, der Brudergerlder u. als der Bruderschaft gehörig, eine eigene Kasse der Bruderschaft gebildet wird, wobei in Aussicht genommen ist, das vorhandene Kapital der Gilde nicht anzugreifen, vielmehr was sich nach Deckung aller diesjährigen Ausgaben für Reparaturen und andere Unkosten des Gildenhauses herausstellt, selbständiges Eigenthum der Gilde ist, — während die Bruderkasse mit dem Jahre 1889 ohne jeglichen Fond neu ins Leben tritt.

Die Gildenkasse würde ihrer bisherigen Bestimmung gemäß zunächst für die Bedürfnisse und Interessen der Gilde zu sorgen haben, ferner aber auch zur Förderung der Interessen der Ämter zu gemeinnützigen Unternehmungen wie Gewerbeausstellungen u. beitragen müssen und endlich für Kirchen, Schulen, öffentliche Wohlbätigkeitsanstalten u. regelmäßige oder einmalige Beiträge zu leisten haben.

Die Bruderkasse, welche voraussichtlich bald zahlungsfähig wird, hat in erster Linie alle Ausgaben für das Gildenhaus zu bestreiten, sodann bei ausreichenden Mitteln ebenso wie die Gildenkasse durch Geldbeiträge die Gildeninteressen zu fördern, wie auch sonst noch zu wirken und zu nützen.

Wenn nun auch bei diesen beiden Kassen der Wirkungskreis ihrer Thätigkeit — wie es ja auch bei allen Unterstützungskassen durch betreffende Statuten der Fall — geregelt ist und schließlich darauf hinausläuft, beide Kassen gemeinsam für die Interessen der Gilde wirken zu lassen, so dürfte in fraglichen Fällen, wo nicht genau festgestellt werden kann, welche Kasse in Anspruch zu nehmen ist, sich doch wohl leicht ein Modus finden lassen, nach dem es möglich wäre, jeder Kasse gerecht zu werden und keine zu beeinträchtigen — umsomehr als ja beide Kassen, wie schon erwähnt, für das Wohl und Gedeihen der ganzen Bruderschaft der St. Johannis-Gilde in Anspruch zu nehmen sind.

Mögen nun diese historischen Rückblicke und Darlegungen allen Gildengenossen von dem Wesen sowie dem Streben und Wirken dieser Gilde ein rechtes Bild geben; nachstehende Geschäftsordnung aber den gegenwärtigen und dereinstigen Brüdern als Wegweiser und Richtschnur dienen, damit sie sich auf dem Wege der Bürgertugend, Eintracht und Bruderliebe kräftigen und festigen.

Riga, Februar 1888.

**Fr. Brunstermann,**

Ältermann der St. Johannis-Gilde.

# Geschäftsordnung

der

## Kleinen oder St. Johannis-Gilde,

zusammengestellt:

Aus den betreffenden Punkten des Provinzialrechts der Ostseegouvernements vom Jahre 1845; aus den Amtsschragen der Handwerksmeister vom Jahre 1860 resp. 1876; aus den ununterbrochenen Gewohnheiten, sowie aus den bindenden Beschlüssen der Ältestenbank und Bürgerschaft und aus den vom Jahre 1822 noch zu Recht bestehenden

## Gildenschragen.

---

### I. Abschnitt.

#### Zweck und Wesen der St. Johannis-Gilde.

##### § 1.

Die St. Johannis-Gilde ist eine Corporation von zünftigen Handwerkern christlichen Glaubens, welche Meister eines Rigaschen Gewerksamtes sind und das Bürgerrecht zu Riga erworben haben.

##### § 2.

Diese Gilde wurde am Elisabethtage den 19. November 1352 gegründet durch Annahme der ersten Schragen von Soest und Münster, in Westphalen belegenen Städten, wie es heißt: „Zur Aufrechterhaltung der Zucht und Ehrbarkeit, des Friedens, der guten Ordnung und um Eintracht unter den Gewerfern anzustreben und zu fördern.“

##### § 3.

In der Bürgerschaft der Kleinen oder St. Johannis-Gilde besteht eine engere Verbindung unter dem Namen „Brüderschaft“.

## II. Abschnitt.

**Von der Erwerbung des Bürgerrechts und dem Eintritt in die Kleine oder St. Johannis-Gilde.**

## § 4.

Nur zünftige Amtsmeister, welche russische Unterthanen sind und das örtliche Bürgerrecht gewonnen haben, werden in die Kleine oder St. Johannis-Gilde aufgenommen.

(Prov.-R. Bd. II. 953.)

## § 5.

Jeder Amtsmeister ist verpflichtet innerhalb sechs Monate nach seinem Eintritte in die Zunft oder das Amt sich zur Aufnahme in die Bürgerschaft Kleiner Gilde zu melden.

(Meisterschragen § 90.)

## § 6.

Die näheren Bestimmungen über die Erwerbung des örtlichen Bürgerrechts für Handwerker sind in den Artikeln 949 bis 959 des II. Th. des Provinzial-Rechts enthalten.

## III. Abschnitt.

**Von der Brüder- und Schwesterschaft und dem Eintritt in dieselbe.**

## 1. Von der Brüder- und Schwesterschaft.

## § 7.

In der Kleinen Gilde besteht eine engere Verbindung unter dem Namen der Brüderschaft.

(Allerhöchst best. Gutachten des Reichsraths v. 19. Juni 1841.)

## § 8.

Die Brüderschaft besteht aus mehreren Gildengliedern, die sich verpflichtet haben das Wohl der Stadt und ihrer Corporation zu fördern und zu diesem Zweck alle gemeinsamen Dienstleistungen und Lasten, insbesondere jedoch die zum Behufe der Verwaltung wohlthätiger Anstalten gewissenhaft und unentgeltlich zu übernehmen.

(Prov.-R. der Ostseegouvernements Bd. II. 947.)

## § 9.

Im Falle eingetretener Hilfsbedürftigkeit oder Verarmung genießen die Mitglieder, eventuell deren Wittwen oder Waisen, aus den verschiedenen von der Brüderschaft errichteten Kassen, Unterstützungen — auch werden sie in den wohlthätigen Anstalten, auf die sie ein Recht besitzen, verpflegt.

(Prov.-R. der Ostseegouvernements Bd. II. 948.)

## § 10.

Zum Eintritt in diese Verbindung kann auch die Gattin eines Bruders angemeldet werden, welche dann als Schwester aufgenommen wird und dadurch gleichfalls eventuellen Anspruch auf Unterstützung und Verpflegung erwirbt.

## 2. Von dem Eintritt in die Brüderschaft.

## § 11.

Jeder Bürger Kleiner Gilde ist berechtigt Mitglied der Brüderschaft dieser Gilde zu werden, nur muß er zu diesem Behufe alle vorgeschriebenen Bedingungen erfüllt haben.

(Prov.-R. II. Bd. 960, Allerhöchst best. Gutachten des Reichsraths vom 19. Juni 1841.)

## § 12.

Der in die Brüderschaft der Kleinen Gilde aufgenommene Bürger hat für die zur Unterstützung der verarmten Mitglieder in der Brüderschaft gestifteten Fonds eine besondere Gebühr an Geld zu entrichten.

(Prov.-R. II. Bd. 973.)

## § 13.

Der unter dem Namen der „St. Johannis-Stiftung“ vorhandene Fond steht unter Aufsicht von Mitgliedern der Brüderschaft.

(Allerhöchst best. Gutachten des Reichsraths v. 19. Juni 1841. Prov.-R. II. Bd. 974.)

## § 14.

Zur Erleichterung des Eintritts in die Brüderschaft ist jeder Amtsmeister berechtigt, innerhalb dreier Jahre, nachdem er Meister geworden, oder aber — falls er in den ersten 6 Monaten nach Erlangung des Meisterrechts Bürger geworden — innerhalb dreier Jahre, nach Erwerbung des Bürgerrechts, gegen gleichmäßige Zahlung der festgesetzten Gebühr, in die Brüderschaft zu treten; nach Ablauf des dritten Jahres aber tritt für weitere drei Jahre mit jedem Jahr steigend, eine Erhöhung der Gebühr ein. Nach Verlauf von sechs Jahren endlich nach dem Meisterwerden oder nach der hierauf innerhalb 6 Monate erfolgten Erwerbung des Bürgerrechts, ist die Aufnahme in die Brüderschaft nicht mehr zulässig, ebenso auch nicht nach zurückgelegtem 45. Lebensjahr.

Anmerkung. Zur Zeit beträgt die Gebühr für die Aufnahme in die Brüderschaft in den ersten drei Jahren 25 Rbl., nach Ablauf des dritten Jahres bis zum vollendeten vierten Jahre 35 Rbl., von da ab bis zum vollendeten fünften Jahre 45 Rbl. und bis zum Ablauf des sechsten Jahres 55 Rbl.

## § 15.

Die Aufnahme in die Brüderschaft geschieht durch letztere selbst alljährlich in der Fastnachts-Versammlung.

## § 16.

Jeder Bürger, der in die Brüderschaft aufgenommen werden will, hat sich vor der Fastnachts-Versammlung rechtzeitig beim Gilden-Ältermann zu melden und nachfolgende Documente beizubringen:

- 1) Einen Tauffchein.
- 2) Einen Nachweis darüber, wann derselbe Meister geworden.
- 3) Einen Nachweis darüber, daß derselbe den Bürgereid geleistet hat.

## § 17.

Nach Prüfung dieser Documente, und wenn dieselben für richtig befunden, sowie nachdem die Gebühren zum Besten der Brüderkasse, resp. der Unterstützungskassen beim Ältermann gegen Quittung eingezahlt worden sind, werden die Namen der neu aufzunehmenden Brüder durch Anschlag in der Versammlung selbst bekannt gemacht; sollte keine Einsprache seitens der Brüderschaft erhoben werden, so sind dieselben als in die Brüderschaft aufgenommen zu betrachten.

Anmerkung. Bei Ablehnung der Aufnahme von Candidaten, besitzen letztere kein Recht um Angabe der Gründe ihrer Nichtaufnahme nachzusehen.

## § 18.

Nachdem die geschäftlichen Verhandlungen der Bürgerversammlung beendet sind, haben diejenigen Bürger, welche nicht zur Brüderschaft gehören und auch nicht auf die Candidatenliste gesetzt waren, den Saal zu verlassen. Die Ältestenbank zieht sich darauf behufs Berathung zurück, und nachdem diese zu Ende und alle Glieder der Ältestenbank wieder ihre Plätze eingenommen haben, wird den neu aufgenommenen Brüdern der übliche Brudertrunk gereicht; auch werden dieselben nach Beendigung dieser Ceremonie vom Ältermann als junge Brüdergenossen im Namen der Brüderschaft freundschaftlichst bewillkommt und beglückwünscht.

## § 19.

Jeder neu aufgenommene Bruder kann, außer der schon erhaltenen Quittung, auch noch auf seinen Wunsch ein vom Ältermann, gegen Zahlung einer Gebühr, ausgestelltes Diplom über seine Zugehörigkeit zur Brüderschaft erhalten.

## § 20.

Sollte ein vermitteltes Mitglied der Brüderschaft der Kleinen Gilde mit einer Person schlechten Wandels die Ehe eingehen, so geht er des Rechts verlustig, an der Gildenversammlung Theil zu nehmen, und hört auf Mitglied der Brüderschaft zu sein.

(Prov.-R. II. Bd. 975.)

## § 21.

In gleicher Weise wird mit einem Mitglied der Brüderschaft verfahren, welches durch eine ehrlose Handlung seinen guten Namen verwirkt hat.

(Prov.-R. II. Bd. 976.)

## 3. Von dem Eintritt in die Schwesterschaft.

## § 22.

Ein jeder Bruder ist berechtigt, seine Gattin, sofern ihr Lebenswandel unbescholten ist, für den Eintritt in die Brüderschaft als Schwester anzumelden, und erfolgt die Aufnahme, sobald alle hierfür festgesetzten Bestimmungen erfüllt sind.

## § 23.

Wenn ein Bürger beim Bruderwerden seine Gattin gleichzeitig mit als Schwester aufnehmen lassen will, so ist, nachdem über das Alter und die Confession letzterer der Nachweis geliefert worden, eine Gebühr zu den Unterstützungskassen der Brüderschaft gegen Quittung beim Aeltermann einzuzahlen.

Anmerkung. Zur Zeit beträgt diese Gebühr 25 Rbl.

## § 24.

Sollte ein in die Brüderschaft eintretender Bürger nicht gewillt sein, seine Gattin sofort als Schwester aufnehmen zu lassen, so kann dieses bei gleicher Zahlung auch ein Jahr später geschehen, nach Ablauf des zweiten Jahres steigt jedoch die Gebühr um 5 Rbl., wie ebenfalls nach Ablauf des dritten Jahres um weitere 5 Rbl. zum Besten der Unterstützungskassen; während nach Verlauf dreier Jahre nach dem Bruderwerden des Gatten, eine Aufnahme in die Schwesterschaft nicht mehr zulässig ist, ebenso auch nicht nach zurückgelegtem 45. Lebensjahre.

## § 25.

Dieselben Regeln gelten auch für diejenigen, die als noch Unverheirathete Brüder geworden, von der Zeit ihrer Verheirathung ab.

## § 26.

Die Aufnahme in die Schwesterschaft geschieht in gleicher Weise wie die Bruderaufnahme, indem auch hier die Namen derselben in der Fastnachts-Versammlung durch Anschlag der Brüderschaft bekannt gegeben und wenn seitens der Brüderschaft keine Einsprache erfolgt, die Candidatinnen als aufgenommen betrachtet werden, worauf dann die Namen derselben, ebenso wie die der Brüder, in dem seit dem Jahr 1846 geführten Bruderbuche zu verzeichnen sind.

Anmerkung. Bei Nichtaufnahme einer Candidatin brauchen die Gründe den Betreffenden nicht genannt zu werden.

## § 27.

Die in die Schwesterschaft aufgenommenen Gattinnen von Brüdern können auf ihren Wunsch vom Aeltermann, außer der schon erhaltenen Quittung, gegen Zahlung einer Gebühr, auch für sich persönlich noch ein Diplom über ihre Zugehörigkeit zur Schwesterschaft bekommen.

## § 28.

Die abgesehene Gattin eines Bruders und die Wittve eines solchen bleiben selbst bei ihrer Wiederverheirathung, wofern nur diese mit einem Bruder

der Kleinen Gilde vollzogen wird, Mitglieder der Schwesternschaft. Im Falle ihrer Verheirathung aber mit Jemandem, der nicht der Brüderschaft Kleiner Gilde angehört, gehen sie ihrer Schwesterrechte verlustig.

#### § 29.

Wenn die Gattin eines Bruders mit dem Tode abgegangen ist, so kann letzterer bei etwaiger Wiederverheirathung die neue Gattin als Schwester aufnehmen lassen, und zwar in gleicher Weise wie die erste Gattin.

#### § 30.

Die aufgenommenen Schwestern haben, wenn sie in Armuth und Dürftigkeit gerathen, Ansprüche auf Unterstützungen aus den für die Brüderschaft gestifteten Kassen, sowie auf Verpflegung in den der Brüderschaft gehörigen Anstalten in gleicher Weise wie deren Gatten als Brüder.

### IV. Abschnitt.

## Von den Unterstützungen.

#### § 31.

Die unterstützungsberechtigten Brüder und Schwestern können nur auf eine Unterstützung Anspruch machen und dieselbe erhalten, wenn die Hilfsbedürftigkeit und Armuth unzweifelhaft nachgewiesen ist. Es ist daher in jedem einzelnen Falle zunächst die Beibringung eines bezüglichen Attestates des betreffenden Amts-Ältermanns erforderlich, worauf dann von den betreffenden Administrationen, welche über die Aufnahme allein zu entscheiden haben, alle einschlagenden Verhältnisse einer genauen Prüfung unterzogen werden.

#### § 32.

Um unterstützungsberechtigt zu sein, ist die Mitgliedschaft von mindestens 5 Jahren in der Brüderschaft, resp. in der Schwesternschaft, erforderlich.

#### § 33.

Brüder wie Schwestern können, wenn sie noch im Besitz eines Immobils sind, resp. Kapitalien besitzen oder Pensionen erhalten, auf Unterstützungen keinerlei Art Anspruch machen, ebenso wenig auch Wittwen, welche das Geschäft ihres verstorbenen Mannes fortsetzen.

#### § 34.

Um eine möglichst rationelle und gerechte Unterstützung allen Hilfsbedürftigen zu gewähren, ist es erforderlich, daß die regelmäßig wiederkehrenden Unterstützungsquoten immer nur aus einer der verschiedenen Kassen, welche für die Glieder der Kleinen oder St. Johannis-Gilde und deren Angehörigen

gestiftet worden sind, ausbezahlt werden. Den Statuten gemäß kann in der Regel erst nach zurückgelegtem 50. Lebensjahre auf eine Unterstützung Anspruch erhoben werden.

### § 35.

Personen, welche nun vor zurückgelegtem 50. Lebensjahre durch unheilbare Krankheiten oder körperliche Gebrechen arbeitsunfähig werden, wie auch diejenigen, die durch Krankheiten oder Unglücksfälle sich in momentan dürftiger und bedrängter Lage befinden, oder endlich solche, welche, in höherem Alter stehend, schon Unterstützung erhalten, resp. in einer Anstalt Verpflegung genießen und von außergewöhnlichen Schicksalsschlägen heimgesucht worden sind — können ohne Weiteres aus der Hilfskasse Unterstützung beanspruchen; genannte Hilfskasse verfolgt den Zweck, temporair und schnell Hilfe zu schaffen, und wird nach den Statuten derselben die Unterstützungsberechtigung nur durch eine fünfjährige Mitgliedschaft bedingt. Auf diese Weise können die Statuten der verschiedenen Unterstützungskassen streng eingehalten werden und ist man andererseits im Stande, allen Verhältnissen der Unterstützungsbedürftigen möglichst Rechnung zu tragen.

### § 36.

Gesuche um Unterstützungen sind dem Gilden=Ältermann vorzulegen und müssen von einem Attestate des betreffenden Amts=Ältermanns, daß Hilfsbedürftigkeit wirklich vorhanden ist, begleitet sein. Ueber Bewilligung von Unterstützungen haben aber unter strenger Einhaltung der Statuten nur die betreffenden Administrationen der verschiedenen Kassen zu bestimmen.

### § 37.

Die einmal bewilligten Unterstützungen hören auf, sobald ein Unterstützter nicht mehr in Riga wohnhaft ist oder in einer Versorgungs-Anstalt ein Unterkommen gefunden hat. Derselbe Fall tritt ein, wenn sich seine Verhältnisse derartig gebessert haben, daß eine Unterstützung nicht mehr nothwendig erscheint.

## V. Abschnitt.

### Die innere Verwaltung der Kleinen Gilde.

#### 1. Allgemeine Bestimmungen.

### § 38.

Die Kleine Gilde hat, behufs der Verwaltung ihrer gemeinsamen Angelegenheiten und zur Wahrnehmung ihrer Interessen als Corporation, die Ältestenbank. (Prov.-R. II. Bd. 1083.)

### § 39.

Die nicht zur Ältestenbank gehörigen Bürger haben, behufs ihrer gemeinsamen Angelegenheiten, einen besonderen Wortführer und Vertreter, der Dockmann heißt.

(Prov.-R. II. Bd. 1084.)

## § 40.

Die Ältestenbank der Kleinen Gilde besteht aus einem Ältermann, welcher den Vorsitz führt, und 29 Ältesten.

(Prov.-R. II. Bd. 1090.)

## § 41.

Die Amtspflichten der Ältesten Kleiner Gilde bestehen darin, daß sie 1) in gemeinsamen Angelegenheiten im Namen ihrer Gilde mittelst ihres Ältermanns beim Rathe Anträge machen, und, auf Aufforderung des Rathes, sich mit ihm darüber berathen, und daß sie 2) unter Bestätigung des Rathes die Stellen der Vorsteher und Beisitzer verschiedener Verwaltungsorgane, an denen sie Antheil haben, aus ihrer Mitte besetzen.

(Prov.-R. II. Bd. 1095.)

## § 42.

Zur Führung der Protokolle bei den Versammlungen wird aus der Mitte der Ältestenbank ein besonderer Schriftführer erwählt, der verpflichtet ist, die auf den Versammlungen jeglicher Art zu verhandelnden Angelegenheiten zu verzeichnen. Das Protokoll wird in der nächsten Versammlung zur Bestätigung vom Schriftführer vorgetragen und nach erfolgter Bestätigung von dem Letzteren, sowie vom Ältermann unterschrieben.

(Prov.-R. II. Bd. 1096.)

## 2. Der Gilde-Ältermann.

## § 43.

Der Ältermann, als Haupt der Gilde, ist verpflichtet: 1) nicht nur in der Ältestenbank, sondern auch in den gemeinschaftlichen Versammlungen der Ältestenbank und Bürgerschaft und ebenso in den von der Gilde niedergesetzten Commissionen, denen er angehört, den Vorsitz zu führen; 2) die Einkünfte der Gilde zu verwalten.

(Prov.-R. II. Bd. 1092.)

## § 44.

Der Ältermann der Kleinen Gilde wird alle zwei Jahre von sämmtlichen Bürgern dieser Gilde aus der Zahl der Ältesten erwählt und vom Rathe bestätigt.

(Prov.-R. II. Bd. 1316.)

## § 45.

Der Ältermann der Kleinen Gilde ist nach Ablauf von zwei Jahren verpflichtet über seine Verwaltung Rechenschaft abzulegen, wenn er auch für die folgenden zwei Jahre auf's Neue zum Ältermann erwählt wird.

(Prov.-R. II. Bd. 1094.)

## § 46.

Der Ältermann muß bestrebt sein, jederzeit die Interessen der Gilde wahrzunehmen und zu fördern, ferner alle innere Angelegenheiten zu ordnen und

zu überwachen, die Kassen der Gilde zu verwalten, die Versammlungen anzuberaumen und zu leiten, das Gildenarchiv in gehöriger Ordnung zu halten, sowie allen Obliegenheiten, welche die Verwaltung der Gilde betreffen, gewissenhaft nachzukommen.

#### § 47.

Für seine Mühewaltung erhält der Aeltermann eine von der Aeltestenbank und von der Bürgerschaft bestimmte jährliche Remuneration aus den Mitteln der Gilde.

#### § 48.

Sollte der Aeltermann durch Krankheit oder andere begründete Ursachen voraussichtlich länger als 14 Tage verhindert sein seine Functionen zu versehen, so ist er verpflichtet, den Rath wie auch die Aeltestenbank davon in Kenntniß zu setzen.

### 3. Die Stellvertretung des Aeltermanns.

#### § 49.

Im Falle der Aeltermann auf längere Zeit verhindert sein sollte seinen Pflichten nachzukommen, tritt der jedesmalige Protokollführer für diese Zeit an seine Stelle, um die dringendsten Geschäfte zu erledigen.

### 4. Von der Aeltestenbank.

#### § 50.

Die Aeltesten der Kleinen Gilde werden auf Lebenszeit gewählt.  
(Prov.-R. II. Bd. 1314.)

#### § 51.

Sind in der Aeltestenbank Stellen erledigt, so schlagen der Aeltermann und die Aeltesten der Gilde, unter Berücksichtigung einer vom Wahl-Comité aufgestellten Candidatenliste, Candidaten in folgender Zahl dazu vor: bei einer Vacanz drei, bei zweien vier, bei dreien sechs. Nachdem in der Gilden-Versammlung die Namen der Candidaten bekannt gemacht worden sind, wählt die Versammlung durch Stimmenmehrheit einen von ihnen für jede Vacanz. Der Erwählte wird vom Rathe bestätigt und tritt sein Amt ohne besondere Vereidigung an.

(Prov.-R. II. Bd. 1315.)

#### § 52.

Die neu erwählten Aeltesten haben, bevor sie in die Aeltestenbank eintreten, einen von letzterer und der Bürgerschaft bestimmten Beitrag zum Besten der Unterstützungskassen für die Glieder der Aeltestenbank zu zahlen.

#### § 53.

Die Aeltestenbank als Vertreterin der Bürgerschaft hat in Angelegenheiten, deren Erledigung keinen Aufschub leidet, auf Antrag und Vorlagen des Rathes,

sowie auf Antrag des Aeltermanns für die Bürgererschaft verbindliche Beschlüsse zu fassen und eventuell dem Rath darüber zu berichten.

#### § 54.

Zu den Aemtern zur Verwaltung der Kirchen und kirchlichen Angelegenheiten der verschiedenen christlichen Confectionen werden nur Mitglieder der Bruderschaft, die dem fraglichen Glaubensbekenntnisse zugethan sind, von ihren in der Bruderschaft stehenden Glaubensgenossen gewählt, getrennt von den Wahlen zu den übrigen Aemtern und Functionen.

(Prov.-R. II. Bd. 1194.)

#### § 55.

Alle Vorlagen, welche in einer Versammlung der ganzen Bürgererschaft zur Berathung, resp. Beschlußfassung, zum Vortrag kommen, müssen erst der Aeltestenbank behufs Vorberathung vorgelegen haben, und ist der Aeltermann verpflichtet, die Ansicht der Aeltestenbank in jedem einzelnen Falle der Bürgererschaft, bei Vorlage der betreffenden Sache, mitzutheilen und der Bürgererschaft gegenüber zu vertreten.

#### § 56.

Die Aeltestenbank wählt in Gemeinschaft mit dem Doctmann, den Protokollführer, den Rämmerer, wie auch den Gilden-Deconom; letzterer ist von der Aeltestenbank anzustellen.

#### § 57.

Im Uebrigen nehmen die Glieder der Aeltestenbank an allen Verwaltungen, Commissionen u. den gleichen Antheil, wie die Glieder der Bürgererschaft.

### 5. Von dem Protokoll- oder Schriftführer.

#### § 58.

Der Protokollführer wird aus der Zahl dreier der Aeltestenbank angehöriger Candidaten, welche das Wahl-Comité aufgestellt hat, durch die Aeltestenbank und den Doctmann auf drei Jahre gewählt, ist aber nach Ablauf derselben wieder wählbar. Derjenige Candidat, welcher nach dem gewählten Protokollführer die meisten Stimmen erhalten hat, ist im Behinderungsfalle sein Stellvertreter (Suppleant).

#### § 59.

Der Protokollführer wohnt allen Versammlungen in Gildenangelegenheiten bei und ist verpflichtet alle zur Verhandlung kommenden Angelegenheiten zu verzeichnen. Er hat das Protokoll in der nächsten Versammlung behufs Bestätigung zu verlesen, sowie nach erfolgter Bestätigung mit dem Aeltermann zu unterschreiben.

## § 60.

Im Behinderungsfalle tritt der Protokollführer für den Aeltermann ein; für diese Zeit übernimmt der Suppleant die Schriftführung.

## § 61.

Der Protokollführer erhält für seine Mühewaltung eine von der Bürgerschaft bestimmte jährliche Renumeration.

## 6. Der Kämmerer.

## § 62.

Der Kämmerer wird von der Aeltestenbank und dem Dockmann auf drei Jahre gewählt, und zwar aus der Zahl dreier Candidaten, welche von den Gliedern des Wahl-Comités aus, der Aeltestenbank vorgeschlagen werden. Nach Ablauf dieser Zeit ist derselbe wieder wählbar.

## § 63.

Ein zweiter Kämmerer ist der jedesmalige jüngste Aelteste, welcher den ersten Kämmerer in allen seinen Obliegenheiten zu unterstützen, eventuell zu vertreten hat.

## § 64.

Der Kämmerer der Gilde, welchem der Gilde-Deconom und der Hausdiener unterstellt sind, hat in Gemeinschaft mit dem Aeltermann besonders auf die Erhaltung, Reparatur und Verbesserung des Gildehauses zu sehen und die desfalligen Anordnungen zu treffen; der Kämmerer hat ferner die Rechnungen über gelieferte Arbeiten, resp. die in seinem Auftrage erfolgter Anschaffungen behufs deren Bezahlung zu attestiren. Auch liegen dem Kämmerer alle Besorgungen der inneren Angelegenheiten, resp. die Ueberwachung ihrer Ausführung ob.

## § 65.

Dem Kämmerer ist mit dem Aeltermann die Verwaltung des Hauses übertragen, wobei folgende Regeln zu beobachten sind:

- 1) Kleinere, gewöhnliche Reparaturen des Hauses, sowie geringere Anschaffungen hat der Kämmerer mit Wissen des Aeltermanns allein zu besorgen.
- 2) Bei größeren Vorkommnissen dieser Art wird der zweite Kämmerer und der Dockmann mit zu Rathe gezogen.
- 3) Ueber neue Anlagen, Einrichtungen und Anschaffungen außergewöhnlicher Art, welche größere Ausgaben erfordern, sowie über alle wichtigen Angelegenheiten, wie besondere Vermiethungen u., hat die Aeltestenbank mit dem Dockmann zu entscheiden, und ist der Aeltermann verpflichtet, in solchen Fällen bei der Aeltestenbank behufs der Genehmigung die betreffende Anträge zu stellen.
- 4) Sollte eine Berathung erforderlich werden über wichtige Veränderungen bezüglich des Gildehauses, wie namentlich über Vermiethungen in

größeren Umfange, über große Neubauten zc., so hat der Aeltermann die Aeltestenbank, den Dockmann — dessen Stelle, in seiner legalen Abwesenheit, sowohl in diesem wie in allen ähnlichen Fällen der jüngste Aelteste, welcher Dockmann gewesen ist, vertritt — und die Aelterleute sämmtlicher Handwerksämter einladen zu lassen, um sich mit ihnen zu berathen. Wäre ein Amts-Aeltermann am Kommen verhindert, so steht es demselben frei, nach seinem Ermessen einen seiner Beisitzer zu schicken, doch versteht es sich von selbst, daß der Aeltermann, sowohl als der Beisitzer der Brüderschaft angehören müssen, weil Jemand, der nicht Bruder ist, auch nicht das Mitberathungsrecht, bezüglich des Gildehauses, welches der Brüderschaft aufgetragen ist, hat.

(Gildensfragen v. Jahre 1822, § 34.)

## 7. Der Dockmann.

### § 66.

Die Bürgerschaft hat behufs ihrer gemeinsamen Angelegenheiten einen Wortführer, der Dockmann heißt und in gleicher Weise wie ein Aeltester von der ganzen Bürgerschaft gewählt wird; derselbe bleibt so lange im Amt, bis er bei eintretender Vacanz seinen Sitz als Aeltester in der Aeltestenbank einnimmt.

### § 67.

Der Dockmann nimmt an allen Berathungen — ohne jedoch stimm-berechtigt zu sein — in den Versammlungen der Aeltestenbank Theil, es sei denn, daß es sich um interne Angelegenheiten der Aeltestenbank handelt.

### § 68.

Auf den Bürgerversammlungen leitet der Dockmann dieselben von der Docke aus, indem er auf Ruhe und Ordnung sieht und auf Ansuchen des Aeltermanns die eingegangenen Schreiben und Protokolle vorträgt.

### § 69.

Sollte der Dockmann verhindert sein, seine Functionen zu versehen, so tritt der jüngste Aelteste, welcher zuletzt Dockmann gewesen, für die Zeit seiner Behinderung stellvertretend ein.

## IV. Abschnitt.

### Von den Versammlungen.

#### § 70.

Die Versammlungen, in welchen die Interessen der Gilde zur Verhandlung und zum Austrag kommen, sind mannigfacher Art.

## 1. Versammlungen der Amts-Älterleute, resp. Amtsvorstände.

### § 71.

In diesen Versammlungen werden — falls eine Veranlassung solches nothwendig erscheinen läßt — größtentheils nur Angelegenheiten, die die Innungen oder Ämter betreffen, verhandelt.

## 2. Versammlungen der Ältestenbank.

### § 72.

Die Ältestenbank versammelt sich bei Berathung ihrer internen Angelegenheiten ohne Hinzuziehung des Doctmanns; handelt es sich aber um allgemeine Angelegenheiten der Bürgerschaft, wie namentlich in den im § 53 erwähnten Fällen, so nimmt der Doctmann an der Versammlung der Ältestenbank mit berathender Stimme Theil.

### § 73.

Wenn der Ältermann sich veranlaßt sieht, eine Bürgerversammlung anzuberaumen, so sind die Vorlagen von der Ältestenbank mit dem Doctmann einer Vorberathung zu unterziehen, und ist das Resultat derselben in jedem Falle, vom Ältermanne befürwortet, der Bürgerschaft mitzutheilen.

## 3. Von der gemeinschaftlichen Versammlung der Ältestenbank und der Älterleute, resp. Amtsvorstände.

### § 74.

In wichtigen Angelegenheiten, deren Erledigung keinen Aufschub leidet, wie auch bei den unten in § 93 erwähnten Wahlen, ist es dem Ältermann anheimgestellt, eine combinirte Versammlung der Ältestenbank und der Älterleute, resp. Amtsvorstände, zur Berathung und Beschlußfassung zusammenzuberufen.

## 4. Von den allgemeinen Bürgerversammlungen.

### § 75.

Die Gilden-Versammlungen sind entweder ordentliche oder außerordentliche. Berufen werden dieselben: 1) auf obrigkeitlichen Befehl; 2) auf den Beschluß des Raths; 3) auf Antrag des Gildenältermanns selbst.

(Prov.-R. II. Bd. 1167, 1169.)

### § 76.

Die ordentlichen Versammlungen finden zweimal jährlich statt; die eine in der letzten Woche vor Fastnacht, die andere vor Michaelis. Beim Mangel an Berathungsgegenständen für eine Michaelis-Versammlung findet die zweite regelmäßige Versammlung vor Weihnachten statt.

(Prov.-R. II. Bd. 1168.)

## § 77.

Die Gildenversammlungen — die in der, der Brüderschaft gehörigen Gildestube stattzufinden haben — mögen es ordentliche oder außerordentliche sein, dürfen von dem Aeltermann und den Aeltesten nicht anders berufen werden, als mit Vorwissen und Zustimmung des wortführenden Bürgermeisters und des Rath's.

(Prov.-R. II. Bd. 1170, 1171.)

## § 77.

Jeder Bürger hat das Recht an den Versammlungen der Gilde Theil zu nehmen und muß jedesmal zur Versammlung berufen werden.

(Prov.-R. II. Bd. 1172.)

## § 78.

Wer ohne triftige Gründe aus der Versammlung der Gilde wegbleibt, ist mit einer Bön zu belegen. Die Gründe, welche das Erscheinen in der Versammlung verhindern, haben die Aeltesten ihrem Aeltermann, die nicht zur Aeltestenbank gehörigen Bürger aber ihrem Doctmanne anzuzeigen.

(Prov.-R. II. Bd. 1173, 1174.)

## § 79.

Wer ohne Vorschützung rechtmäßiger Ursachen seiner Abwesenheit dreimal nach einander von der ordentlichen Gildenversammlung wegbleibt und auch auf der vierten nicht erscheint, geht aller Gilden- und Brüderschaftsrechte verlustig.

(Prov.-R. II. Bd. 1175.)

## § 80.

Wer die Ruhe und Ordnung bei den Berathungen stört und sich in der Versammlung irgend eine ungebührliche Handlung zu schulden kommen läßt, verurtheilt hierdurch eine Bön von 1 Rbl. 30 Kop. zum Besten der Unterstützungskassen der Gilde.

(Prov.-R. II. Bd. 1178.)

## § 81.

Jede Versammlung wird vom Aeltermann, als dem Vorsitzenden, eröffnet; derselbe übernimmt ihre Leitung und behält sie bis zum Schluß bei. Nach Eröffnung der Versammlung trägt zunächst der Protokollführer behufs der Genehmigung das Protocoll der letzten Versammlung vor; es werden ferner die eingegangenen Schreiben und Protokolle nach Aufforderung des Aeltermanns, vom Doctmann verlesen, worauf der Inhalt derselben durch ein Resumé vom Aeltermann wiederholt und erläutert und gleichzeitig die Meinung der Aeltestenbank in dieser Sache, der Bürgerschaft bekannt gegeben wird.

## § 82.

Wenn der Aeltermann der Bürgerschaft eine Angelegenheit vorträgt, so ist es Allen, ohne Ausnahme, bei Strafe von 1 Rbl. verboten, ihn zu unterbrechen;

auch ist der Aeltermann nicht verpflichtet, Jedem Rede zu stehen oder aufgeworfene Fragen zu beantworten; es soll ihm vielmehr mit Achtung begegnet und seinem Vortrage mit Aufmerksamkeit gefolgt werden. Nachdem der Aeltermann mit der Aeltestenbank abgetreten ist, muß sich letztere in der Kammer, die Bürger aber in der Stube, über den Vortrag des Aeltermanns berathen, worauf nach Schluß der Berathung der Dockmann mit zwei Bürgern in die Kammer zu den Aeltesten treten, um der Bürger Meinung zu verkünden, damit Bürgerschaft und Aeltestenbank einen einmüthigen Beschluß fassen können.

(Gildenschrugen v. J. 1822, § 29.)

### § 83.

Will nach Aufforderung des Aeltermanns, bei Verhandlung einer Angelegenheit, ein Bürger das Wort ergreifen, so hat er dieses dem Aeltermann zu melden, und ist letzterer verpflichtet, Jedem ohne Ausnahme das Wort zu ertheilen. Der Redende muß jedoch streng bei der Sache bleiben und dieselbe in ruhigem gemessenen Tone, wie es einem ehrsamem Bürger geziemt, vortragen, widrigenfalls der Aeltermann berechtigt ist, ihm das Wort zu entziehen.

### § 84.

Sind der Aeltermann und die Aeltestenbank mit der Meinung der Gildenversammlung nicht einverstanden, so wird die Sache in der Stube durch Stimmenmehrheit entschieden. In diesem Falle wird den Stimmen sämmtlicher Mitglieder gleicher Werth beigelegt, ohne einen Unterschied zwischen dem Aeltermann, den Aeltesten, den Bürgern, die zur Brüderschaft gehören und denen, die nicht dazu gehören, zuzulassen.

(Prov.-R. II. Bd. 1192.)

### § 85.

Die Versammelten dürfen während der Verhandlungen oder bei Abstimmungen, wie auch während der Wahlen, den Saal nicht verlassen, und ist dem Dockmanne, welcher von der Docke aus die Ruhe und Ordnung zu überwachen hat, sofort Folge zu geben; sollte aber trotzdem ein Bürger der Aufforderung des Aeltermanns oder des Dockmanns nicht Folge leisten und sich ungebührlich betragen, so verwirft er eine Pön von 1 Rbl. 30 Kop. zum Besten der Unterstützungskassen der Gilde.

## VII. Abschnitt.

### Von den Wahlen und dem Wahl-Comité.

#### § 86.

Die Wahlen zu den einzelnen Aemtern, welche den Gliedern der Gilde obliegen, können in verschiedenartiger Weise vollzogen werden, finden aber meistens in den Gildenversammlungen statt.

## § 87.

Die Wahlperiode ist eine verschiedene, meistens von 3 Jahren, bei Revidenten von Kassen zc. von 4 Jahren, ferner aber auch auf unbestimmte Zeit oder auf Lebenszeit, wie die betreffenden Vorschriften es in jedem einzelnen Falle bestimmen. Ebenso ist in der Regel nach Ablauf einer Wahlperiode eine Wiederwahl gestattet, wenn nicht besondere Bestimmungen dagegen sprechen.

## § 88.

Die Wahlen in den Gildenversammlungen werden gewöhnlich nach Candidatenlisten vollzogen. Zu solchem Zwecke besteht ein Wahl-Comité, welches sich aus 10 Personen, und zwar aus dem jedesmaligen Protokollführer, dem Dockmann, sowie aus 4 Aeltesten und 4 Bürgern — welche in der Bürgerversammlung vor Weihnachten von der Bürgerschaft auf 4 Jahre gewählt werden — zusammensetzt. Von den Comité-Gliedern treten alle Jahre ein Aeltester und ein Bürger aus, welche erst nach zwei Jahren hierzu wieder wählbar sind.

## § 89.

Bei der Wahl eines Aeltesten oder des Dockmanns werden vom Wahl-Comité je 6 Candidaten der Aeltestenbank in Vorschlag gebracht, aus denen die Aeltestenbank je drei für die Stube wählt, worauf die Bürgerschaft von den 3 Candidaten einen durch Stimmenmehrheit für den betreffenden Posten erwählt. Bei gleichzeitiger Wahl mehrerer Aeltesten schlägt das Wahl-Comité für jede Vacanz 2 Candidaten mehr vor, so daß bei der Wahl zweier Aeltesten 8, bei der Wahl dreier Aeltesten 10 zc. Candidaten vorgeschlagen werden, aus denen die Aeltestenbank dann für jede Vacanz zwei wählt, so daß immer die doppelte Anzahl Candidaten für die erledigten Stellen der Bürgerschaft bekannt gegeben wird. Aus diesen Candidaten wählt die Bürgerschaft einen für jede Vacanz. In gleicher Weise geschieht die Wahl zu anderen Posten, welche von Aeltesten oder Bürgern bekleidet werden.

## § 90.

Für die Aeltermannswahl wird keine besondere Candidatenliste aufgestellt; vielmehr wird der Aeltermann alle zwei Jahr in der Fastnachts-Versammlung von sämtlichen Bürgern der Gilde aus den Mitgliedern der Aeltestenbank gewählt. Von allen Wahlen in der betreffenden Versammlung wird derjenige des Aeltermanns, nach Erledigung der übrigen Geschäfte, zuerst vollzogen.

## § 91.

Sämtliche Wahlen, auch diejenige des Aeltermanns, werden unter Leitung und Aufsicht des Wahl-Comités vollzogen. Jeder Wähler bezeichnet durch einen Strich auf der ausliegenden Candidatenliste diejenige Person, für welche er stimmt. Die Zählung der Stimmen geschieht durch den Aeltermann und den Dockmann, und entscheidet einfache Stimmenmehrheit. Bei Gleichheit der Stimmen giebt

der Aeltermann den Ausschlag. Vorher wird, nachdem der Aeltermann bei jeder vorzunehmenden Wahl die Namen der Candidaten verlesen hat, ein Verzeichniß derselben sichtbar im Saale ausgehängt.

## § 92.

Diejenigen Candidaten, welche nach den Gewählten die meisten Stimmen erhalten haben, sind Suppleanten, welche, wenn erforderlich, für die Zeit der Wahlperiode für die Gewählten eintreten müssen.

## § 93.

In dringenden Fällen kann der Aeltermann nach seinem Ermessen Wahlen von geringerer Wichtigkeit, sowie Wahlen zu temporairen Commissionen entweder von der Aeltestenbank, als Vertreterin der Bürgerschaft, oder von der gemeinschaftlichen Versammlung der Aeltestenbank und der Amts-Aelsterleute, resp. Amtsvorstände, vollziehen lassen.

## § 94.

Alle Wahlen, die interne Angelegenheiten der Aeltestenbank betreffen, werden ausschließlich in der Aeltestenbank vollzogen. Bei den Wahlen des Protokollführers, des ersten Kämmerers und des Gilden-Dekonomen hat auch der Dockmann mitzustimmen.

## § 95.

Bei Wiederwahlen oder bei Wahlen von temporairen Commissionen, sind in jeder der betreffenden Versammlungen auch Acclamationswahlen und Vorschlagswahlen gestattet, sobald es die Versammlung einstimmig wünscht; erhebt sich jedoch nur eine Stimme dagegen, so ist der Aeltermann verpflichtet, förmlich abstimmen zu lassen.

## § 96.

Die Wahlen des Aeltermanns, der Aeltesten und des Dockmanns müssen vom Rathe bestätigt werden.

## VIII. Abschnitt.

## Von dem Cassawesen.

## § 97.

Die Verwaltung der Einkünfte der Gilde, sowie diejenige der Gilden- und der Brüder-Kasse, liegt dem Gilden-Aeltermanne ob.

(Prov.-R. II. Bd. 1092.)

## § 98.

Die Gilden-Kasse, in die alle Einkünfte der Gilde fließen, hat die Aufgabe, in erster Linie die Ausgaben der Gilde selbst zu bestreiten, ferner aber

regelmäßige oder außerordentliche Beiträge für wohlthätige Stiftungen, wie des Waisenhauses *z.* herzugeben, sowie auch Kirchen, Schulen *z.* zu unterstützen, und endlich zu solchen Unternehmungen, welche die Interessen des Gewerbestandes zu fördern ganz besonders geeignet sind, beizusteuern.

#### § 99.

Die Brüder-Kasse, in welche alle Einnahmen des der Bruderschaft gehörigen Gildehauses, sowie die Brüdergelder *z.* fließen, hat die Aufgabe, die Instandhaltung des Gildehauses zu ermöglichen und gelegentlich durch Beiträge die Interessen der Bruderschaft, wie des Gewerbestandes zu fördern. Die Unterstützungskassen der Bruderschaft werden von besonderen Administrationen und Cassaführern — welche die Bruderschaft wählt — verwaltet, wie auch durch von der Bruderschaft gewählte Revidenten alljährlich einer Revision unterzogen.

#### § 100.

Der Aeltermann hat den Cassaverhältnissen besondere Sorgfalt zu widmen und muß bestrebt sein, die Kassen zu stärken und zu vergrößern, damit die Gilde-, die Bürger- und Bruderschaft in die Lage versetzt würden, ihre Aufgaben nach allen Seiten hin immer wirkungsvoller zu erfüllen.

#### § 101.

Der Aeltermann ist verpflichtet, alle zwei Jahre vor der Neuwahl eines Aeltermanns, rechtzeitig vor der Fastnachts-Versammlung Rechenschaft abzulegen.  
(Prov.-R. II. Bd. 1094.)

#### § 102.

Zu diesem Zweck werden von der gesammten Bürgerschaft vier Revidenten gewählt, und zwar zwei Aelteste und zwei Bürger auf vier Jahre, von denen alle zwei Jahre ein Aeltester und ein Bürger auszutreten haben; die Ausgetretenen sind erst nach zwei Jahren wieder wählbar. Die Wahlen werden, wenn erforderlich, in der Versammlung vor Weihnachten vollzogen.

#### § 103.

Die Revidenten haben die Cassabücher, Kassenbelege und Kassen zu revidiren und die Richtigkeit nach Befund durch ihre Namensunterschrift in den Cassabüchern zu bescheinigen. Die in dieser Weise revidirten Cassabücher haben dann in der Fastnachts-Versammlung zur Einsicht und Kenntnißnahme der Bürger- und Bruderschaft in der Stube auszuliegen.

#### § 104.

Wenn eine begründete Ursache vorhanden sein sollte, so kann auch eine Revision der Bücher und der Kassen durch einige Aeltesten und den Doctmann zu jeder Zeit vorgenommen werden.

(Gildensfragen v. J. 1822, § 26.)

## § 105.

Die Werthpapiere, Documente u. beider Kassen werden im Archivgewölbe des Gildehauses aufbewahrt, in besonderen Schubladen des feuersichern Geldschrankes, zu welchem sich der Schlüssel in den Händen des jedesmaligen Dockmannes befindet. Von den vier Schlüsseln der äußeren Schrankthür hat einen der Aeltermann, während die anderen drei Schlüssel sich im Besitz der Glieder der verschiedenen Unterstützungskassen befinden, so daß nur mit Hilfe von fünf verschiedenen Schlüsseln, die im Besitz von fünf Personen sind, zu den Werthobjecten gelangt werden kann.

## IX. Abschnitt.

**Besondere Bestimmungen.**

## § 106.

Wenn ein Bürger und Bruder sich gegen die schragenmäßigen Bestimmungen vergeht, und nachdem er dieserhalb vor die Aeltestenbank gefordert worden, sich diesem widersetzt und auf des Aeltermanns Gebot nicht erscheinen will, oder sich weigert die Strafe, die über ihn etwa verhängt worden ist, zu erlegen und sich binnen einer ihm zu setzenden Frist in dieser Sache mit der Brüderschaft nicht vergleicht, so soll derselbe an der Brüderschaft keinen Antheil mehr haben. Letzteres gilt auch von demjenigen Bruder, der nach Urtheil und Recht seinen guten Namen oder seine bürgerliche Ehre verliert.

(Gildenschrugen v. J. 1822, §§ 16 u. 15.)

## § 107.

Wenn der Aeltermann die Aeltestenbank allein, oder die ganze Bürger- und Brüderschaft zu einer Versammlung einladen läßt, so soll sich ein Jeder zur bestimmten Zeit einfinden und ruhig abwarten, was die Ursache der Zusammenberufung sei. Blicke einer vorsätzlich aus und hätte sich nicht — der Aelteste bei dem Aeltermann, der Bürger bei dem Dockmanne — entschuldigt, so soll der Aelteste mit einer Strafe von 60 Kop. und der Bürger mit einer Strafe von 30 Kop. zum Besten der Unterstützungskassen der Gilde belegt werden.

(Gildenschrugen v. J. 1822, § 28.)

## § 108.

Wer die Annahme des Amtes des Aeltermanns oder eines Aeltesten ohne triftige Gründe verweigert, geht aller Rechte verlustig, die ihm als Mitglied der Gilde und der Brüderschaft zustehen.

(Prov.-R. II. Bd. 1317.)

## § 109.

Die durch Wahl der Bürgerschaft übertragenen Posten hat jeder Bruder ohne Widerrede anzunehmen, es sei denn, daß legale Gründe ihn von dieser Pflicht entbinden würden. Bei Uebernahme des Postens sind die Interessen der Gilde in jeder Beziehung gewissenhaft wahrzunehmen.

## § 110.

Jeder Bürger ist verpflichtet ein Jahr in der Kirche mit den Schaaalen zu stehen, sowie einmal für das Waisenhaus und einmal für das Kinder-Asyl mit den Schaaalen zu gehen.

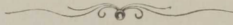
## § 111.

In welchen Fällen die Bürger wegen Verbrechen und Vergehen der Rechte ihres Standes oder auch nur einiger persönlicher Rechte und Vorzüge verlustig gehen, ist wo gehörig im Ständerecht und in den Criminalgesetzen angegeben.

(Prov.-R. II. Bd. 1500 fg. Criminalcod. v. J. 1866, Art. 22 fg., 43 fg., 50 fg.)  
Vgl. auch § 15 des Gildeschatzens v. J. 1822.

## § 112.

Veränderungen dieser Geschäftsordnung bedürfen, falls sie schragenmäßige oder gesetzliche Bestimmungen betreffen, der obrigkeitlichen Bestätigung.



Auf Befehl Seiner Kaiserlichen Majestät, des Selbstherrschers aller Rußen etc. ertheilt der Rath der Kaiserlichen Stadt Riga auf das, Namens der Meistestbank und der Bürgerschaft Kleiner Gilde, von dem Herrn Stadt-Meltermann genannter Gilde, Friedrich Brunstermann, angebrachte Gesuch vom 10. Februar c. N<sup>o</sup> 21, um Corroboration, eventuell ausdrückliche Genehmigung einer zugleich vorgestellten Geschäftsordnung für die Kleine Gilde folgende

### R e s o l u t i o n :

N<sup>o</sup> 1579. } Es ist besagte Geschäftsordnung, da sie nichts Widergesetzliches enthält, vielmehr in allen Theilen der für die Kleine Gilde zu Riga geltenden Gesetzgebung Rechnung trägt, zu genehmigen, Einer löblichen Meistestbank Kleiner Gilde darüber, daß Solches geschehen, hiermit Eröffnung zu machen und dem Herrn Stadt-Meltermann Kleiner Gilde zugleich anzuerkennen, in der Folge ein Exemplar der Geschäftsordnung, behufs Niederlegung im Stadt-Archiv, bei dem Rathe eingängig zu machen.

Riga, Rathhaus, den 15. Februar 1888.

W. Kieferitzky.

# Beilage 1.

---

## Nachtrag zur Geschäftsordnung.

### § 1.

Die Rechte der Bürger erlöschen durch ein peinliches Verbrechen, welches den Verlust aller bürgerlichen Rechte und folglich auch den Verlust aller Standesrechte nach sich zieht.

(Vd. II. Prov.-R. 1500 Pft. 4.)

### § 2.

Wenn ein Bruder durch Begehung einer unehrlichen That oder eines Verbrechens seiner bürgerlichen Ehre nach Urtheil und Recht verlustig geht, so soll derselbe aus der Brüderschaft verwiesen werden und die Gildstube auf immer meiden.

(Gildenschr. v. J. 1822 § 15.)

### § 3.

Wenn ein Bürger und Bruder in absichtlich unehrlicher Weise das Gildenvermögen schädigt, so gehen demselben alle Rechte und Ansprüche an die Gilde für immer verlustig.

(Gildenbeschl. v. 9. Dec. 1883.)

### § 4.

Wenn ein Aeltester gerichtlichen Concurß macht, so soll er aus der Aeltestenbank auszutreten verpflichtet sein und in die Bürgerschaft wieder zurücktreten, verliert jedoch nicht seine Rechte für sich und seine Familie, weder an den Unterstützungskassen der Aeltestenbank, noch die der Bürgerschaft.

(Gildenbeschl. v. 9. Dec. 1883.)

### § 5.

Wenn jedoch ein Aeltester in absichtlich unreeller Weise das Gildenvermögen oder das Vermögen der Aeltesten-Unterstützungs- und Sterbekasse schädigt, so muß derselbe gleichfalls aus der Aeltestenbank austreten, verliert sodann

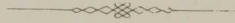
aber alle Rechte und Ansprüche für sich und seine Familie an den Unterstützungskassen und Stiftungen der Aeltestenbank, wie die der Bürger und Bruderschaft für immer.

(Gildenbeschl. v. 9. Dec. 1883.)

### § 6.

Der Bürgergemeinde ist es erlaubt, aus ihrer Mitte einen Bürger auszuschießen, dem durch das Gericht eine ehrenrührige Handlung zur Last gelegt worden ist, oder dessen offenkundiges und alles Zutrauen zerstörendes Laster Jedermann bekannt ist, wiewohl derselbe noch nicht gerichtet worden ist, bis er sich gerechtfertigt.

(Prov.-R. II. Bd. 1501)



## Beilage 2.

---

### Vom Zunftwesen und von dem Eintritt in die Aemter.

#### § 1.

Alle Handwerker, die sich zum christlichen Glauben bekennen und einem freien Stande angehören, können ungehindert, je nach der Zugehörigkeit, in eine der Zünfte der Stadt Riga eintreten.

(Prov.-R. II. Bd. 954.)

#### § 2.

Der Zweck der Zünfte oder Gewerksämter ist die Förderung der gemeinsamen gewerblichen Interessen; insonderheit sollen sie:

- 1) für die Vervollkommnung des Gewerks Sorge tragen;
- 2) die Ausbildung und das Betragen der Zunftgenossen beaufsichtigen;
- 3) die Verwaltung der Amtslade, sowie der Unterstützungskassen der Zunftgenossen leiten;
- 4) sich der Fürsorge für die armen, kranken und hilfsbedürftigen Zunftgenossen selbst, sowie für deren Wittwen und Waisen unterziehen.

(Meisterschragen § 2.)

#### § 3.

Die Zahl der Zünfte ist nicht beschränkt; sie kann auf Anordnung des Rigaschen Rathes mit Bestätigung der Gouvernements-Obrigkeit vermehrt oder vermindert werden.

(Meisterschragen § 3.)

#### § 4.

Die Zünfte werden eingetheilt in gemischte oder zusammengesetzte, welche verschiedene GewerksGattungen in sich vereinen, und in einfache, welche nur eine besondere GewerksGattung in sich begreifen.

(Meisterschragen § 4.)

## § 5.

Zur Bildung einer besonderen Zunft ist erforderlich, daß von derselben, nicht weniger als fünf in Riga wohnhafte Meister des fraglichen Gewerks vorhanden sind. Bis dahin werden die Meister, welche sich mit einem solchen Gewerke beschäftigen, einer bereits bestehenden Zunft, die ihrer Art nach mit diesem Betriebe am meisten übereinstimmt, zugezählt.

(Meisterschragen § 5.)

## § 6.

Der Aeltermann und die Beisitzer, welche alle zwei Jahre durch Stimmenmehrheit erwählt werden, haben sämtliche Amts-Angelegenheiten zu besorgen, das Amt bei den Behörden zu vertreten, die Amtsgerechtsame wahrzunehmen, für den guten Fortgang des Gewerks und dessen Vervollkommnung Sorge zu tragen, die Amtsgelder gehörig einzufordern und zu verwalten, sowie über deren Verwaltung jährliche Rechenschaft abzulegen, auf die gute Ordnung und Eintracht im Amte zu wachen, keine Mißbräuche und Uebertretungen des Schragens zu dulden und für ihre Person in allen Sachen gerecht und unparteiisch zu handeln.

(Meisterschragen § 34.)

## § 7.

Zu mehreren Erfüllung des Zweckes einer Unterstützung der Hilfsbedürftigen, ist es den Zünften gestattet, besondere Kranken-, Sterbe-, Wittwen- und Waisen-Kassen zu errichten, die von drei Vorstehern, welche von den Vereinsmitgliedern aus ihrer Mitte zu erwählen sind, verwaltet werden und am Schluß eines jeden Jahres die Kassen von drei dazu erwählten Mitgliedern des Amtes zu revidiren sind.

(Meisterschragen § 78—80, § 86.)

## § 8.

Außerdem ist es Pflicht des Amtsvorstandes, bestrebt zu sein auch die außerhalb des Amtes bestehenden wohlthätigen Stiftungen, Institutionen u. s. w., an deren Wohlthaten die Amtsglieder mit ihren Frauen und Töchtern theilzunehmen berechtigt sind, wie auch solchen Unternehmungen und Einrichtungen, welche geeignet sind die gewerblichen Interessen zu fördern, durch einmalige wie auch jährliche Beiträge zu unterstützen.

## § 9.

Wer als Meister in ein Amt aufgenommen zu werden wünscht, muß sich deshalb beim Amtsgerichte melden und hat zunächst den Beweis zu führen:

- 1) daß er sich zur christlichen Religion bekennt;
- 2) freien Standes und von untadelhafter Führung ist;
- 3) zu lesen, zu schreiben und zu rechnen versteht, und
- 4) die technische Befähigung zur selbstständigen Ausübung seines Gewerbes besitzt.

(Meisterschragen § 96.)

## § 10.

Der Beweis der technischen Befähigung kann in dreierlei Weise geführt werden:

- 1) Durch Beibringung eines Zeugnisses der betreffenden Prüfungs-Commission (s. § 10), aus welchem hervorgeht, daß der Candidat eine Probearbeit angefertigt und in der Prüfung sich als hinlänglich geschickt und befähigt erwiesen hat, um das Meisterrecht zu erlangen (die Probearbeit wird Meisterstück, und derjenige der sie anfertigt, Stückmeister genannt);
- 2) Durch Beibringung einer Declaration, der für sein Gewerke bestellten Prüfungs-Commission des Inhalts, daß des Candidaten technische Befähigung zur selbständigen Ausübung seines Gewerks der Prüfungs-Commission bereits hinlänglich bekannt und dergestalt constatirt ist, daß von der Anfertigung eines Meisterstücks abgesehen werden kann;
- 3) Durch Beibringung authentischer Beweise nachstehender Art:
  - a. Patente und Privilegien, wie sie von Staatsregierungen zur Ausübung besonderer Gewerbe ertheilt werden;
  - b. Attestate von technologischen Instituten, Akademien, gelehrten Gesellschaften und dergl., die den Candidaten als befähigten Techniker oder Künstler legitimiren;
  - c. Beweise, daß der Candidat in einer der beiden Hauptstädte des Reichs oder in einem namhaften industriellen Orte des In- oder Auslandes entweder nach besonderer Prüfung das Meisterrecht erlangt oder aber auch sein Gewerke mindestens ein volles Jahr an einem solchen Hauptorte als kunstfertiger Meister in tadelloser Weise selbstständig und mit Gehilfen ausgeübt hat.

Anmerkung. Es bedarf keines Nachweises darüber, wie und wo der Candidat sein Gewerke erlernt hat, doch bleibt es ihm unbenommen, auch hierüber Bezügliches mit vorzustellen.

(Meisterschragen § 97.)

## § 11.

Zur Bepfung und Begutachtung der nach § 10, Punkt 1, anzufertigenden Probearbeiten, desgleichen zur Ausstellung der im Punkt 2 erwähnten Declarationen, wird für jedes Gewerke eine Prüfungs-Commission bestellt, und zur gewissenhaften Wahrnehmung ihrer Obliegenheiten verpflichtet. Jede Prüfungs-Commission besteht aus drei Gliedern, darunter ein von der betreffenden Zunft zu erwählender Meister und zwei vom Amtsgericht zu berufende Sachverständige. Diese beiden Sachverständigen sind wo möglich aus Personen zu ernennen, welche keinem Zunftverbande angehören.

Bei jeder Prüfungs-Commission befindet sich eine vom Amtsgericht genehmigte Specification der hineingehörenden Probearbeiten.

(Meisterschragen § 98.)

## § 12.

Wer seine Befähigung zur Meisterschaft durch Anfertigung einer Probearbeit darthun will, wendet sich an das Amtsgericht, welches ihn an die betreffende Prüfungs-Commission verweist, wo er aus der ihm vorzulegenden Specification eine beliebige Probearbeit für sich auswählt. Doch ist es ihm gestattet, sich die Genehmigung der Prüfungs-Commission zur Anfertigung einer selbstgewählten, in der Specification nicht enthaltenen, zum Gebiete des betreffenden Handwerks gehörenden Probearbeit zu erbitten.

(Meisterschragen § 99.)

## § 13.

Die Probearbeit muß von dem Stückmeister unter beständiger Aufsicht eines oder zweier vom Amtsvorstande dazu erwählten Schaumeister angefertigt werden. Ferner sind die Glieder der Prüfungs-Commission zu jeder Zeit berechtigt, die Probearbeit während ihrer Anfertigung in Beprüfung zu nehmen. Die Prüfungs-Commissarien und die Schaumeister dürfen unter keinem Vorwande weder in Geld und Geschenken, noch in Verzehrung irgend welche Entschädigung vom Stückmeister beanspruchen noch entgegennehmen.

(Meisterschragen § 102.)

## § 14.

Nach Vollendung der Probearbeit wird dieselbe mit einem schriftlichen oder mündlichen Berichte der Schaumeister, der Prüfungs-Commission vorge stellt. Die Prüfungs-Commission unterzieht die Arbeit hierauf einer gründlichen Besichtigung, und nachdem sie sich ferner von den für das Gewerbe erforderlichen Kenntnissen des Stückmeisters durch Prüfung Gewißheit verschafft, fertigt sie demselben hierüber der Wahrheit gemäß ein Zeugniß aus. Hat ein Stückmeister durch die Probearbeit und Prüfung nicht gehörig nachgewiesen, daß er die für einen Meister erforderlichen Fähigkeiten besitzt, so kann er sich erst nach Ablauf von sechs Monaten zur Anfertigung einer neuen Probearbeit und Ablegung einer abermaligen Prüfung melden.

(Meisterschragen § 103.)

## § 15.

Wenn Jemand als Meister in ein Amt aufgenommen zu werden wünscht, von dessen technischer Befähigung dazu die Prüfungs-Commission bereits hinlängliche Kenntnisse besitzt, so ist sie berechtigt, ihn von der Anfertigung einer besonderen Probearbeit zu entbinden und kann die Prüfung auf das theoretische Examen beschränken, in welchem Falle sie die im § 10 (97) Punkt 2 angeführte Declaration ausstellt.

(Meisterschragen § 105.)

## § 16.

Zur Ausstellung einer solchen Declaration ist jedoch die übereinstimmende Meinung sämmtlicher drei Glieder der Prüfungs-Commission erforderlich; in allen andern Fällen entscheidet die Majorität, jedoch hat derjenige, welcher in

der Minderheit geblieben ist, in allen Fällen und namentlich auch in § 14 (103) erwähnten Zeugnissen, seine abweichende Meinung verschreiben zu lassen.

(Meisterschragen § 106.)

### § 17.

Nachdem der Candidat in allen diesen Beziehungen das Gebührende erfüllt hat, verfügt das Amtsgericht seine Aufnahme als Meister in die betreffende Zunft in Gegenwart des zu Gericht beschiedenen Amtsvorstandes, wo er denn bei seiner Aufnahme in das betreffende Amt, die für dasselbe festgestellten Eintritts- oder sogenannten Meistergelder zum Besten der Amtslade zu entrichten hat.

(Meisterschragen § 110—111.)

### § 18.

Ein Meister kann zu jeder Zeit aus dem Amte freiwillig austreten, muß jedoch alle rückständigen Abgaben und Beiträge zu den Amtskassen, deren Mitglied er gewesen ist, entrichten.

Die Ausschließung eines Meisters aus dem Amte erfolgt, wenn derselbe ein Verbrechen begangen, das den Verlust der Standesrechte nach sich zieht.

Wenn ein Meister freiwillig oder gezwungen aus dem Amte ausscheidet, so verlieren seine Angehörigen die Ansprüche auf Unterstützungen aus den Amtskassen.

(Meisterschragen § 116, 117—119.)

### § 19.

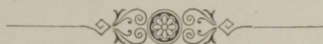
Alle Streitigkeiten zwischen Meistern, Gesellen, Gehilfen und Lehrlingen müssen, bevor sie an das Amtsgericht gelangen, zuerst bei dem betreffenden Amtsvorstande verhandelt, um, wenn möglich, geschlichtet und beigelegt zu werden.

Bei dem Amtsgerichte findet vorzugsweise ein mündliches Verfahren statt, daher Streitigkeiten zwischen Meistern, Gesellen, Gehilfen und Lehrlingen daselbst in der Regel nur mündlich verhandelt werden; demnach auch in Sachen der Handwerkspolizei eine Vertretung der Gewerke und Gewerksämter oder Zünfte durch Advokaten nicht zulässig ist.

(Meisterschragen § 22—23.)

### § 20.

Alles Uebrige in Betreff des Zunftwesens und der Aemter zu Riga ist in den Schragen der Gewerksmeister vom Jahre 1860 resp. 1877 zu ersehen.



# Inhaltsverzeichnis.

Einleitung zu der „Geschäftsordnung der Kleinen oder St. Johannis-Gilde“ . . . . .	3
Geschäftsordnung der Kleinen oder St. Johannis-Gilde . . . . .	21
I. Abschnitt.	
Zweck und Wesen der St. Johannis-Gilde . . . . .	21
II. Abschnitt.	
Von der Erwerbung des Bürgerrechts und dem Eintritt in die Kleine oder St. Johannis-Gilde	22
III. Abschnitt.	
Von der Brüder- und Schwesterschaft und dem Eintritt in dieselbe . . . . .	22
1. Von der Brüder- und Schwesterschaft . . . . .	22
2. Von dem Eintritt in die Brüderschaft . . . . .	23
3. Von dem Eintritt in die Schwesterschaft . . . . .	25
IV. Abschnitt.	
Von den Unterstützungen . . . . .	26
V. Abschnitt.	
Die innere Verwaltung der Kleinen Gilde . . . . .	27
1. Allgemeine Bestimmungen . . . . .	27
2. Der Gilde-Aeltermann . . . . .	28
3. Die Stellvertretung des Aeltermanns . . . . .	29
4. Von der Aeltestenbank . . . . .	29
5. Von dem Protokoll- oder Schriftführer . . . . .	30
6. Der Kämmerer . . . . .	31
7. Der Doctmann . . . . .	32
VI. Abschnitt.	
Von den Versammlungen . . . . .	32
1. Versammlungen der Amts-Aelsterleute, resp. Amtsvorstände . . . . .	33
2. Versammlungen der Aeltestenbank . . . . .	33
3. Von der gemeinschaftlichen Versammlung der Aeltestenbank und der Aelsterleute, resp. Amtsvorstände . . . . .	33
4. Von den allgemeinen Bürgerversammlungen . . . . .	33
VII. Abschnitt.	
Von den Wahlen und dem Wahl-Comité . . . . .	35
VIII. Abschnitt.	
Von dem Cassawesen . . . . .	37
IX. Abschnitt.	
Besondere Bestimmungen . . . . .	39
Beilage 1.	
Nachtrag zur Geschäftsordnung . . . . .	41
Beilage 2.	
Vom Zunftwesen und von dem Eintritt in die Aemter . . . . .	43